

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. Dezember 2006

Nummer 51

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 585 Anerkennung einer Stiftung („Goerd-Stiftung“). S. 475
- 586 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung VEGIN – vegetarisch gesund und innovativ“). S. 475
- 587 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PHM Lars Knück). S. 476
- 588 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (RANGé Patolla). S. 476
- 589 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (LRD Thomas Hartmann). S. 476
- 590 Satzung zur 13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Grund-erwerb Colonia Ulpia Traiana“. S. 476
- 591 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss. S. 476
- 592 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich, der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses. S. 477
- 593 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Dormagen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs. S. 478

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 594 Berichtigung. S. 479
- 595 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich der Firma Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG). S. 479
- 596 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Xanten-Kleve/1 Karte. S. 480
- 597 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 496

- 598 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Neuss. S. 497

- 599 Satzung für den neuen Deichverband Bislich-Landesgrenze/1 Karte. S. 497

- 600 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG. S. 509

## Sozialangelegenheiten

- 601 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden/1 Karte. S. 510

- 602 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen, St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges/1 Karte. S. 511

- 603 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel/1 Karte. S. 513

- 604 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid/1 Karte. S. 515

- 605 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Norbert, Düsseldorf-Garath und St. Theresia vom Kinde Jesu, Düsseldorf-Hellerhof/1 Karte. S. 516

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 606 Änderungssatzung vom 24.11.2006 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2004/Seite 34). S. 518

- 607 Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2005 und zur Entlastung des Verbandsdirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW. S. 518

**Beilage:** 6 Karten

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 585 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Goerd-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1256

Düsseldorf, den 8. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Goerd-Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 475

- 586 Anerkennung einer Stiftung**

(„Stiftung VEGIN – vegetarisch gesund und innovativ“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1234

Düsseldorf, den 14. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung VEGIN – vegetarisch gesund und innovativ“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 9. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 475

**587 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(PHM Lars Knück)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0319358 des PHM Lars Knück, ausgestellt am 16.06.2003 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 476

**588 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(RAnge Patolla)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0209932 der RAnge Patolla, ausgestellt am 18.11.2002 von der ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 476

**589 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**  
(LRD Thomas Hartmann)

Bezirksregierung  
125.3.1-1504

Düsseldorf, den 27. November 2006

Nachfolgend aufgeführter Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0329106 des LRD Thomas Hartmann, ausgestellt durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 476

**590 Satzung  
zur 13. Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes  
„Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“**

Bezirksregierung  
31.1.6.20

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 202)

sowie des § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ vom 22.02.1973, zuletzt geändert durch Satzung zur 12. Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2002, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana“ in der Sitzung am 21.11.2006 folgende Satzung zur 13. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11**

**Amtliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Xanten vollzogen.“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Xanten, den 29. November 2006

Strunk

Verbandsvorsteher

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. S. 202), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 2 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in Kraft getreten am 01.08.2005, mache ich hiermit die Satzung vom 21.11.2006 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana bekannt.

Im Auftrag

Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 476

**591 Bildung eines gemeinsamen  
Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss**

Bezirksregierung  
33.02.01.16-9216

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

Nachstehender Vereinbarung entsprechend wird hiermit aufgrund § 1 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) ein gemeinsamer Gutachterausschuss für Grundstückswerte für die Städte Dormagen und Grevenbroich sowie für den Rhein-Kreis Neuss gebildet. Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung führt er die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss“. Der Gutachterausschuss in der Stadt Grevenbroich so-

wie der gemeinsame Gutachterausschuss im Rhein-Kreis Neuss und in der Stadt Dormagen sind damit aufgelöst (§ 1 Abs. 1 GAVO NRW).

Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag  
Ludwig Hoffmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 476

**592 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich, der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**

Bezirksregierung  
31.1.6.13

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

Gemäß §§ 1 und 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NW wird in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses durch die Bezirksregierung beantragt und folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss“. Sitz der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist Neuss; sie ist organisatorisch in die Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss eingebunden. Der Gutachterausschuss hat Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsstelle.
2. Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Rhein-Kreis Neuss; wesentliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Grevenbroich und der Stadt Dormagen.
3. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die bislang bei der Stadt Grevenbroich mit der Leitung der Geschäftsstelle betraute Fachkraft in den Dienst des Kreises. Im Falle der Beendigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Grevenbroich, eine Fachkraft der Geschäftsstelle in ihren Dienst zu übernehmen.
4. Kostenerstattung:

Die Stadt Dormagen und die Stadt Grevenbroich erstatten dem Rhein-Kreis Neuss die Kosten für den gemeinsamen Gutachterausschuss und die Geschäftsstelle. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer Jahrespauschale.

Die Jahrespauschale beträgt für die Stadt Dormagen und die Stadt Grevenbroich jeweils 25.000 Euro und unterliegt einer Preisgleitklausel. Als Preisgleitklausel wird der Tarifindex der Angestellten – alle erfassten Wirtschaftszweige – des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Dieser wird erstmalig für das Jahr 2007 angewendet.

Die Kostenerstattung für das Jahr 2006 erfolgt zeitanteilig.

Die Pauschale ist fällig am 30.06. des Jahres.

5. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt für mindestens 10 Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einer der beteiligten Gebietskörperschaften spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses vom 30. März 1998 wird aufgehoben.

Rhein-Kreis Neuss  
Neuss, den 14. Juni 2006

D. Patt	H.-J. Petrauschke
Landrat	Kreisdirektor

Stadt Grevenbroich  
Grevenbroich, den 18. Mai 2006

Axel J. Prümm	Michael Heesch
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Stadt Dormagen  
Dormagen, den 23. August 2006

Heinz Hilgers	Ulrich Cyprian
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

**Genehmigung**

Die Ziffern 1-5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich, der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss vom 14.06.2006/18.05.2006/23.08.2006 bezüglich der Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den gemeinsamen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss ohne die Stadt Neuss nach § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch VO. v. 10.01.2006 (GV. NRW. S. 38), in Kraft getreten am 31.01.2006 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2006

Im Auftrag  
Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 477

**593 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
der Stadt Dormagen  
mit dem Rhein-Kreis Neuss über die  
Einrichtung eines gemeinsamen Archivs**

Bezirksregierung  
31.1.6.13

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Dormagen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV. NRW. 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) – SGV. NRW. 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Der Kreis übernimmt beginnend mit dem 01.01.2007 die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NW in seine Zuständigkeit. Das Archivgut des Kreises und das historische Archiv der Stadt werden gemeinsam im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss“ in Dormagen-Zons verwahrt. Die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Stadt Dormagen.

**§ 2**

**Archivgut**

Die Stadt übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber grundsätzlich Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes. Es werden nur Titel übernommen, die im Archiv des Kreises fehlen.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Stadt laufend vervollständigen, werden nur noch einfach weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben diese zusammengelegten Bestände beim Kreis.

Sammlungen, die die Stadt laufend vervollständigt, werden durch den Kreis fortgeführt. Bei einer Beendigung der Kooperation werden diese Archivbestände wieder an die Stadt übergeben.

**§ 3**

**Durchführung**

Die Schwerpunktthemen des Stadtarchivs mit den vorhandenen Sammlungen

- Politik
- Stadtentwicklung
- Kultur (Heimat- und Schützenfest, Theater, Ausstellungen)

werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt. Ebenfalls weitergeführt werden die Tätigkeitsschwerpunkte

- Arbeit mit Schulklassen im Rahmen der historischen Bildungsarbeit
- Stadtteilgeschichte.

Ferner wird eine zeitnahe Information im Zusammenhang mit Jubiläen etc. gewährleistet.

Zur Fortführung der Stadtteilgeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des

gemeinsamen Archivs und dem Fachbereichsleiter Kultur der Stadt statt.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Betreuung der Sammlung „Theo Blum“. Es bestehen keine Ansprüche aus früheren vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss.

**§ 4**

**Personal**

Der Kreis übernimmt eine mit den Aufgaben des Archivs betraute Fachkraft der Entgeltgruppe 09 TVöD in den Dienst des Kreises.

Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs übernimmt die Stadt Dormagen diejenige Fachkraft, die bei Vertragsbeginn an den Rhein-Kreis Neuss übergeleitet worden ist, zurück. Ist der bzw. die Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst des Kreises, übernimmt die Stadt einen entsprechend gleichwertig qualifizierten Beschäftigten mit vergleichbarer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Darüber hinaus tritt der Kreis in ein bestehendes Ausbildungsverhältnis („Fachangestellte für Medien und Informationsdienste in der Fachrichtung Archiv“) ein. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich hieraus nicht.

**§ 5**

**Kostenerstattung**

Die Stadt erstattet dem Kreis pauschal die Personalkosten, die ihm für eine Fachkraft (35 Wochenstunden) der Entgeltgruppe 09 (entsprechend Verg. Gr. IVb BAT) TVöD entstehen. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkostentabellen für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Die Stadt stellt einen Betrag i.H.v. 9.000 € für Restaurierung, Bestandsergänzung und anteilige Sachkosten (incl. Raumkosten) zum 01.02. des laufenden Jahres zur Verfügung. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den jährlichen Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, werden gesondert ermittelt und im laufenden Haushaltsjahr durch die Stadt bereitgestellt. Dazu zählen namentlich die Aufwendungen für Publikationen und Ausstellungen.

Werden der Stadt Sammlungen angeboten, entscheidet die Stadt über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Stadt von Interesse sind, berät der Archivar die Stadt und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

## § 6

## Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 7

## In-Kraft-Treten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2007 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2010 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 31. Oktober 2006

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat

Patt

(Landrat)

Petrauschke

(Kreisdirektor)

Dormagen, den 5. November 2006

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

Hilgers

(Bürgermeister)

Cyprian

(1. Beigeordneter)

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen vom 31.10.2006/05.11.2006 über die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

Im Auftrag

Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 478

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

594

**Berichtigung**

Bezirksregierung  
54.6.3.2-KR-006

Düsseldorf, den 13. Dezember 2006

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 48 vom 30.11.2006 wurde unter der Ordnungsnummer 550, S. 447 ff., die Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Horkesgath / Bückersfeld durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 54.6.3.2-KR-006, bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung ist auf S. 453 ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Richtig muss es nach § 14 (In-Kraft-Treten) der Wasserschutzgebietsverordnung heißen:

„Bezirksregierung Düsseldorf  
als obere Wasserbehörde“

Im Auftrag

Foitzik

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 479

595

**Planfeststellungsbeschluss  
für die Errichtung und den Betrieb einer  
Rohrfernleitungsanlage zum Transport  
von druckverflüssigtem Propylen von Köln-  
Worringen nach Duisburg-Meiderich  
der Firma Propylenpipeline Ruhr  
GmbH & Co. KG (PRG)**

Bezirksregierung  
54.8 – PRG 5

Düsseldorf, den 30. November 2006

**Feststellung des Plans:**

Der Plan der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer überregionalen Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen

wird für den in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf gelegenen Abschnitt von Köln-Worringen bis Duisburg-Meiderich (Sektion 5)

gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1758) i.V.m. den §§ 21 bis 23 UVP und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498)

mit den im Planfeststellungsbeschluss ergangenen Nebenbestimmungen (A 6) festgestellt.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Abschnitt B 11 des Beschlusses verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem jeweils örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf den Trassenverlauf der Rohrfernleitung in dem Kreis Mettmann, dem Rheinkreis Neuss und den Städten Düsseldorf, Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Solingen wäre insoweit das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zuständig. Bezogen auf den Trassenverlauf der Rohrfernleitung in der Stadt Köln wäre das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zuständig.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf oder Köln zuständig, sofern der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz in dem Bezirk der v.g. Verwaltungsgerichte hat.

Hat er diesen nicht innerhalb der v.g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen des Sitzes der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Im Auftrag  
Bürger

Der Planfeststellungsbeschluss und die Antragsunterlagen werden gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW zwei Wochen in den betroffenen Kommunen (Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Ratingen, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Dormagen und Pulheim) zur Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung ergibt sich aus den örtlichen Bekanntmachungsverordnungen.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Im Auftrag  
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 479

**596 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Xanten-Kleve/1 Karte**

Bezirksregierung  
54.15.63

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 08. Dezember 2006 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung vom 11. Dezember 1997 (Abl. Reg. Ddf. 1997, S. 357) in der Fassung der 2. Änderung vom 12. Dezember 2001 (Abl. Reg. Ddf. 2001, S. 362) wie folgt:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Unternehmen, Plan, Deichbuch
- § 4 Verbandsgebiet
- § 5 Mitglieder
- § 6 Benutzung und Betreten von Grundstücken
- § 7 Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Organe und Wahlverfahren
- § 10 Bezirke
- § 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 13 Wahl des Erbentages
- § 14 Amtszeit des Erbentages
- § 15 Aufgaben des Erbentages
- § 16 Vorsitzender des Erbentages
- § 17 Sitzungen des Erbentages
- § 18 Beschlussfassung im Erbentag
- § 19 Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)
- § 20 Wahl des Deichstuhls
- § 21 Amtszeit des Deichstuhls
- § 22 Aufgaben des Deichstuhls
- § 23 Sitzungen des Deichstuhls
- § 24 Beschlussfassung im Deichstuhl
- § 25 Geschäfte des Deichgräfen und des Deichstuhls
- § 26 Geschäfte der Heimräte
- § 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 28 Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 29 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
- § 30 Verschwiegenheitspflicht
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Wirtschaftsplan
- § 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 34 Finanzplanung
- § 35 Vorläufige Wirtschaftsführung
- § 36 Verpflichtungsermächtigungen

- § 37 Kredite
- § 38 Kassenkredite
- § 39 Rücklagen
- § 40 Jahresrechnung
- § 41 Finanzbuchhaltung
- § 42 Jahresabschluss
- § 43 Bilanz
- § 44 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
- § 45 Anhang, Anlagennachweis
- § 46 Lagebericht
- § 47 Prüfung und Entlastung
- § 48 Beitragspflicht
- § 49 Beitragsmaßstab
- § 50 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 51 Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen
- § 52 Beiträge für Gewässerunterhaltung
- § 53 Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke
- § 54 Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes
- § 55 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 56 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 57 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung
- § 58 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 59 Anordnungsbefugnis
- § 60 Zwangsvollstreckung
- § 61 Bekanntmachungen
- § 62 Aufsicht
- § 63 Teilnahme an Sitzungen
- § 64 Genehmigung von Geschäften
- § 65 Bestimmung der Rechtsnachfolge für die ehemaligen Verbände
- § 66 In-Kraft-Treten

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Xanten-Kleve“.

Er hat seinen Sitz in Kleve im Kreis Kleve.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband ist eine siegelführende Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Das Siegel ist von einem Kreis umschlossen und zeigt, dem Kreis folgend, den runden Schriftzug:

„Deichverband Xanten-Kleve“.

Im Inneren des Kreises ist die Schrift:

„Körperschaft des öffentlichen Rechts“

dreizeilig und waagrecht angeordnet. Darüber ist ein stilisierter Deich mit überflutetem Vorland und wasserfreiem Hinterland angeordnet.

## § 2

### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern;
2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instandzuhalten und bei Hochwasser zu verteidigen;
3. Schöpfwerke zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern;
4. Gewässer und deren Ufer herzustellen, zu verändern und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten;
5. den Wasserabfluß, einschl. den Ausgleich der Wasserführung, zu regeln und den Hochwasserabfluß der oberirdischen Gewässer sicherzustellen;
6. oberirdische Gewässer oder Gewässerabschnitte und die mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen zu unterhalten;
7. Rückführen ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, soweit erforderlich;
8. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern;
9. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen betroffen sind.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft Moers bleibt unberührt.

(3) Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

## § 3

### Unternehmen, Plan, Deichbuch

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und -befestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem zur Umgestaltung der Deichschauen erarbeiteten Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu.

Der Plan wird beim Staatlichen Umweltamt Krefeld aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Verband aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deich- und Gewässerbuch (Bestandsplänen), die wie der Plan aufbewahrt werden.

(4) Plan, Deich- und Gewässerbuch sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.

(6) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

#### § 4

##### Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das linksrheinische Einzugsgebiet des Rheinstromes von km 823+120 bis km 863+900 und reicht bis an die Wasserscheiden der Gewässer:

- a) Hohe Ley, Leybach, Kalflack, Stadtgraben Kalkar und Pistley,
- b) Kellener Altrhein und rechtsseitiger Teil des Griethausener Altrhein,
- c) Wetering, Kermisdahl und Spoykanal, ausgenommen der linksseitige Teil des Spoykanals in der Deichschau Rindern im Deichverband Kleve-Landesgrenze.

(2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Grundkarten Maßstab 1:5.000 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Xanten-Kleve aus. Die Grundkarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 5

##### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
- b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 6

##### Benutzung und Betreten von Grundstücken

(1) Der Verband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

(2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der

Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

(3) Dienstkräfte des Verbandes sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

#### § 7

##### Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Deiche und angrenzende Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung und Verteidigung der Deiche nicht beeinträchtigt wird.

- a) Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone mit einem mindestens 3,00 m breiten Tor ausgerüstet sein.
- b) Der Banndeich darf bei Hochwasser oder lang anhaltendem Regen bzw. ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht beweidet und befahren werden. Das Befahrverbot gilt nicht für öffentliche Straßen auf der Deichkrone bis zu einer bestimmten Hochwasserhöhe und für die Deichverteidigung.
- c) Das erdstatisch erforderliche Profil des Sommer- und des Banndeiches darf weder bebaut noch bepflanzt werden, noch von Baum- und Strauchwurzeln durchzogen werden. Ausgenommen sind nur Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen.

(2) Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

- a) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10,00 m von der Böschungsoberkante oder einer etwa vorhandenen Stützmauer einzuhalten. Ausnahmsweise kann mit Einwilligung des Verbandes der Abstand in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen noch vorhanden bleibt.
- b) Bäume und Sträucher dürfen außerhalb von Hausgärten im Bereich von 10,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Verband oder nach einem behördlich genehmigten Plan gepflanzt werden.
- c) Äcker müssen im Bereich von 0,80 m von der Böschungsoberkante unbeackert bleiben.
- d) Weiden sind zum Gewässer hin ordnungsgemäß einzuzäunen, dabei ist ein Abstand von mindestens 0,80 m von der Böschungsoberkante einzuhalten.
- e) Querzäune sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen.
- f) Viehtränken und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen.
- g) Von Beginn der Gewässermahd bis zur Beseitigung des Aushubes dürfen die betroffenen Ufergrundstücke nicht beweidet werden.

Die Grundstückseigentümer sind für das Weidevieh während der Mahd verantwortlich.

(3) Alle Planungen, die Gewässer berühren, sollen den Uferschutz, die Uferbepflanzung und die Er-

holungseigenschaft der Gewässerlandschaft sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers ausreichend berücksichtigen.

(4) Wer als Anlieger an einem Gewässer die maschinelle Unterhaltungsarbeit behindert, hat die für die Handarbeit aufzuwendenden Mehrkosten zu erstatten.

### § 8

#### Verbandsschau

(1) Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer 2. Ordnung sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden Schauordnung zu schauen.

(2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.

(3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Verbandsschau in seinem Bezirk. Der Deichgräf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

### § 9

#### Organe und Wahlverfahren

(1) Der Verband hat:

- a) einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b) einen Deichstuhl (Vorstand).

(2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

### § 10

#### Bezirke

(1) Das Verbandsgebiet ist in neun Bezirke unterteilt. Jeder Bezirk wird durch einen Heimrat, der Mitglied im Deichstuhl ist, repräsentiert.

(2) Die Bezirke sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1), dargestellt.

### § 11

#### Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgräfen eine Teilmittgliederversammlung einzuberufen.

(2) Für die Erschwerer aller Bezirke ist eine eigene Teilmittgliederversammlung alle 5 Jahre einzuberufen.

(3) Die Teilmittgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.

(4) Die Teilmittgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.

(5) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### § 12

#### Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Der Erbentag besteht aus 47 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbentagsmitglieder werden von den Teilmittgliederversammlungen in den jeweiligen Bezirken gewählt. Die Zusammensetzung des Erbentages ergibt sich aus dem Verhältnis der Nutzungsart der Grundstücke in den Bezirken,

wobei nach bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden wird.

Bezirk	Mitglieder	Verhältnis	
		bebaut	unbebaut
1. Hohe Ley	= vier	1	3
2. Wardt	= fünf	2	3
3. Vynen	= fünf	2	3
4. Boetzelaerer Ley	= sieben	3	4
5. Wissel-Grieth	= fünf	2	3
6. Till-Moyland	= fünf	2	3
7. Kleverhamm	= sieben	3	4
8. Altrhein	= vier	1	3
9. Salmorth	= drei	1	2

Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.

(2) Für die Gruppe der Erschwerer werden aus ihren Reihen zwei Mitglieder in den Erbentag gewählt.

(3) Für jeden Bezirk werden zwei Ersatzmitglieder (je einer bebaut und unbebaut) gewählt, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen.

Auch für die Gruppe der Erschwerer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.

(4) Die Erbentagsmitglieder in den Bezirken sollen die Deich- und Gewässerstrecken entsprechend ihrem Überwachungsaufwand repräsentieren.

### § 13

#### Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als drei Mitglieder vertreten.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

(3) Gewählt sind im Bezirk diejenigen, die entsprechend der Anzahl der zu wählenden Erbentagsmitglieder die meisten Stimmen auf sich vereinen können.

Als Ersatzmitglied ist derjenige gewählt, der den gewählten Personen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl folgt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Nach einer Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(4) In den in § 12 (1) genannten Bezirken ist Absatz 3 getrennt für die bebauten und unbebauten Bereiche anzuwenden.

(5) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, Heimrat, Geschäftsführer, Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(6) Näheres regelt eine vom Erbentag zu beschließende Wahlordnung.

### § 14

#### Amtszeit des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.12.; zum ersten Male am 31.12.1999.

(2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied als Nachfolger nach.

### § 15

#### **Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)**

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seiner Stellvertreter sowie der Heimräte und deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahlordnung des Erbentages, der Veranlagungsregeln, der Schauordnung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplans einschl. dessen Änderungen sowie des Stellenplans,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
6. die Prüfstelle zu bestimmen,
7. den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen,
8. Entlastung des Deichstuhls,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.

### § 16

#### **Vorsitzender des Erbentages (Verbandsausschuss)**

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgraf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

### § 17

#### **Sitzungen des Erbentages (Verbandsausschuss)**

(1) Der Deichgraf lädt den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbentag ferner einzuberufen

- a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbentages,
- c) auf Antrag der Erbentagsmitglieder eines Bezirks.

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Betrachtungsgegenstand angeben.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen.

### § 18

#### **Beschlussfassung im Erbentag (Verbandsausschuss)**

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(3) Über Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Abstimmung ist offen, sofern nicht anders beschlossen ist.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Mitglied des Erbentages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Erbentagsmitgliedern zu übersenden.

### § 19

#### **Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Der Deichstuhl besteht aus 11 Mitgliedern: dem Deichgräfen, einem Heimrat pro Bezirk und einem Vertreter aus der Gruppe der Erschwerer.

(2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder müssen Mitglied des Verbandes oder Vertreter eines Mitglieders sein.

(4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.

### § 20

#### **Wahl des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Der Erbentag wählt die Mitglieder des Deichstuhls und deren Vertreter.

(2) Die Heimräte werden von den Erbentagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks, der Vertreter der Erschwerer aus seiner Gruppe vorgeschlagen. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat keine Stimmenmehrheit, wird ein weiterer Kandidat vorgeschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Erbentag kann alle Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 21****Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.
- (2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als Vertreter eines Mitgliedes gewählt wurden, scheidern aus, wenn das betreffende Mitglied die Vertretung schriftlich widerruft.
- (3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchzuführen.

**§ 22****Aufgaben des Deichstuhls (Vorstand)**

Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 € zu vergeben,
3. über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,
4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten,
5. den Entwurf des Wirtschaftsplans einschl. Änderungen sowie den Stellenplan aufzustellen,
6. den Jahresabschluss aufzustellen,
7. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

**§ 23****Sitzungen des Deichstuhls (Vorstand)**

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Der Einladung werden die Vorlagen beigelegt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann die Frist unter entsprechendem Hinweis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn zwei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder dem Deichgräfen mit, der unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Deichgräfen anstelle des verhinderten Deichstuhlmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.

**§ 24****Beschlussfassung im Deichstuhl (Vorstand)**

- (1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Deichstuhl beschlussfähig, wenn er

danach zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst wurden.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Heimrat und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

**§ 25****Geschäfte des Deichgräfen (Vorsteher) und des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbentages. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbentag, dem Deichstuhl, den Heimräten oder dem Geschäftsführer obliegen.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Die Deichstuhlmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbentages ausgeführt werden. Ein Deichstuhlmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

**§ 26****Geschäfte der Heimräte**

(1) Der Heimrat vertritt den jeweiligen Bezirk im Deichstuhl.

(2) Er beaufsichtigt, schaut und verteidigt die Deiche im Rahmen des Deichverteidigungsplanes, beaufsichtigt und schaut die Gewässer in seinem Bezirk und wird von den Erbentagsmitgliedern seines Bezirkes unterstützt.

(3) Das Nähere regelt die vom Erbentag zu beschließende Geschäftsordnung.

**§ 27****Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt; sie kann vorsehen, dass Aufgaben des Deichgräfen ganz oder teilweise auf die Heimräte delegiert werden.

**§ 28****Geschäftsführer, Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.
- (2) Bei Verhinderung des Geschäftsführers hat sein Vertreter gleiche Befugnisse.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus der vom Erbentag zu beschließenden Geschäftsordnung.

**§ 29****Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld**

- (1) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Deichgräf, seine Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Der Erbentag kann für weitere Funktionsträger ebenfalls eine Aufwandsentschädigung beschließen.
- (3) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
- (4) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschließt der Erbentag.

**§ 30****Verschwiegenheitspflicht**

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbentages, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 31****Wirtschaftsführung**

(1) Nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AG WVG) vom 7. März 1995 (GV. NW. 1995, S. 248) wirtschaftet der Deichverband ab dem Wirtschaftsjahr 2007 nach einem kaufmännischen Rechnungswesen.

Einzelheiten regelt der Deichstuhl in einer Dienstweisung Wirtschaftsführung.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**§ 32****Wirtschaftsplan**

(1) Der Erbentag stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Stellenplan, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Aus-

gaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NW. 2004, S. 644) gelten entsprechend.

(3) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Der vom Erbentag festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Bezirksregierung anzuzeigen.

(5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
  2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine Vermehrung oder Hebung in der Stellenübersicht vorgesehener Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (6) Änderungen des Wirtschaftsplans sind der Bezirksregierung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 33****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können. Die Entscheidung trifft der Deichgräf.

(2) War der Erbentag mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht befasst, so beschließt er darüber in seiner nächsten Sitzung.

**§ 34****Finanzplanung**

(1) Der Verband hat seiner Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten des Vermögensplans nach Jahren gegliedert darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

**§ 35****Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so darf der Verband

1. nur Ausgaben leisten, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

2. die feststehenden Einnahmen nach den Sätzen des Vorjahres forterheben,
3. im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen.

### § 36

#### Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in künftigen Haushalten gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Wirtschaftsplans. Während des Wirtschaftsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen brauchen in den Folgejahren nicht nochmals veranschlagt zu werden; für sie sind im Fälligkeitjahr Wirtschaftsplanmittel bereitzustellen.

### § 37

#### Kredite

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Soweit Kredite zur Umschuldung aufgenommen werden, ist dies nicht auf den im Beschluss nach § 32 Abs. 1 der Satzung festgelegten Gesamtbedarf an Krediten anzurechnen.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (3) Der Verband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

### § 38

#### Kassenkredite

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Verband Kassenkredite bis zu dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.

### § 39

#### Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Wirtschaftsführung, insbesondere zur Deckung unvorhersehbarer Ausgaben und nicht einziehbarer Beiträge, eine allgemeine Rücklage und für Zwecke des Vermögenshaushalts Sonderrücklagen ansammeln.
- (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der

Kasse). Außerdem sollen innerhalb der allgemeinen Rücklage kostenstellenbezogene Rücklagen gebildet werden.

(3) In den Sonderrücklagen sollen Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögensplan künftiger Jahre angesammelt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

### § 40

#### Jahresrechnung

Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt der Deichstuhl die Jahresrechnung in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres auf und legt diese mit allen Unterlagen der Prüfstelle vor.

### § 41

#### Finanzbuchhaltung

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung umfassen

- die Buchführung,
- die Zahlungsabwicklung,
- die Mahnung und Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen,
- die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

Einzelheiten sind in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln.

### § 42

#### Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anlagennachweis, dem Lagebericht und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

### § 43

#### Bilanz

- (1) Die Bilanz ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach § 22 Abs. (1) EigVO zu erstellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.
- (2) Zuschüsse zu Investitionen werden als Passivposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investition aufgelöst.

### § 44

#### Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach § 23 EigVO zu erstellen.
- (2) Über die in den §§ 2 und 3 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben, Geschäftsbereiche und Betriebszweige ist eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die alle Erträge und Aufwendungen im Querschnitt aufzeigt. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Geschäftsbereiche/

Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

#### § 45

##### Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 HGB mit der Maßgabe, dass die Angaben

- a) nach Nr. 9 über die vom Verband gewährten Leistungen für den Geschäftsführer und für sonstige den Verband in leitender Funktion tätigen Personen sowie für die Mitglieder des Vorstandes und
- b) nach Nr. 10 für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstandes zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschl. der Finanzanlagen darzustellen.

#### § 46

##### Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage des Verbandes darzustellen, und zwar so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

#### § 47

##### Prüfung und Entlastung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen der vom Erbertag bestimmten Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. der Wirtschaftsplan und die für den Jahresabschluss nach § 32 der Satzung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluss sowie die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind und mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz gegeben ist.

#### § 48

##### Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 49 – 54 dieser Satzung sowie der vom Erbertag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.

(3) Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch fol-

genden Haushaltsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendung herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

(5) Die Hebung von Grundbeiträgen ist zulässig.

#### § 49

##### Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast wie folgt:

##### 1. Hochwasserschutzmaßnahmen:

a) Deichbau,

b) Deichunterhaltung,

im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

##### 2. Maßnahmen an Gewässern:

a) Gewässerausbau bzw. Rückführung in einen naturnahen Zustand,

b) Gewässerunterhaltung,

im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

##### 3. Schöpfwerksmaßnahmen:

a) Sanierung bzw. Aus- und Umbau der Schöpfwerke,

b) Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke,

im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

##### 4. Grundbeitrag:

Die entstehenden Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflegen des Verbandskatasters sowie der Bescheiderhebung werden in Höhe der tatsächlichen für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf die dinglichen Mitglieder und die Erschwerer, die nicht gleichzeitig dingliches Mitglied sind, verteilt.

(2) Beitragsfähige Aufwendungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten. Hierzu gehören auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Ausgangswerte für die Abschreibungen und für die Verzinsung des aufgewandten

Kapitals sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für Abnutzung (Restbuchwerte).

(3) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z. B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplans ausgleichen. Zu den Aufwendungen des Erfolgsplans gehören auch die Beträge, die dem Vermögensplan zugeführt werden.

(4) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind die unter Abs. (1) Nr. 1. – 3. aufgeführten Aufgaben entfallenden Allgemeinkosten entsprechend dem Anteil an den sonstigen Aufwendungen des Erfolgsplans zu berücksichtigen.

(5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

### § 50

#### Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Kosten des Banndeiches, des Ringdeiches Schenkenschanz und der Schlafdeiche sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Sommerdeiche sind auf den Sommer- und Banndeichpolder umzulegen. Der Hektar im Sommerpolder hat ein Mehrfaches des Hektar im Banndeichpolder zu zahlen. § 49 (5) gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Flächen auf die dinglichen Mitglieder im Banndeichpolder und in den Sommerpoldern umzulegen. Die Art der Nutzung der Grundstücke ist dabei zu berücksichtigen. § 49 (5) gilt entsprechend.

### § 51

#### Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen

(1) Die Beiträge für Gewässerausbau, Rückführung in einen naturnahen Zustand und den allgemeinen Ausgleich der Wasserführung ergeben sich aus Kosten aller Maßnahmen, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Aufwendungen sind auf das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland, in dem keine Gewässerbaumaßnahmen stattfinden, zu verteilen und auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen umzulegen. Die versiegelten Flächen sind dabei höher zu bewerten. § 49 (5) gilt entsprechend.

### § 52

#### Beiträge für Gewässerunterhaltung

(1) Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland, ermittelt und umgelegt auf:

- a) die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
- b) die dinglichen Mitglieder für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitl. Einzugsgebiet), im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen.

(2) Der einzelne Erschwerer wird nach dem Umfang des Erschwernisses belastet. § 92 Absatz 1 Satz 3 LWG findet keine Anwendung. Der Umfang des Erschwernisses bestimmt sich

- a) über das direkte Einleiten von Wasser und Abwasser in Gewässer nach dem Produkt aus Wassermenge und Verschmutzungsgrad. Die Wassermenge abgerundet auf volle 1.000 m<sup>3</sup> ist dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen.

Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, werden sie vom Verband geschätzt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt,

- b) für Anlagen in und am Gewässer, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert wird, nach Anzahl, Lage und Länge der Anlagen.

(3) Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer und des Landeszuschusses nach § 93 LWG verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet. Die versiegelten Flächen sind dabei höher zu bewerten. § 49 (5) gilt entsprechend.

### § 53

#### Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke

(1) Die Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke ergeben sich

- a) aus den Baukosten, die nicht dem Betrieb der Schöpfwerke zuzuordnen sind und Neuerstellungen gleichkommen und
- b) aus den Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke.

(2) Die ermittelten Kosten sind auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen zu verteilen. Die Art der Nutzung ist dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge unterteilen sich nach Banndeichpolder und Außengebiet, wobei der Banndeichpolder aufgrund des größeren Vorteils höher zu bewerten ist als das Außengebiet. § 49 (5) gilt entsprechend.

### § 54

#### Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes

Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

### § 55

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 56

### Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.

(4) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

## § 57

### Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist gemäß Einzelfallentscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2000 Vollstreckungsbehörde der Deichgräf.

## § 58

### Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid des Deichgräfen) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

## § 59

### Anordnungsbefugnis

(1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf Heimräte für ihren Bezirk oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

(2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 € belegen.

## § 60

### Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 51 (2) der Satzung.

## § 61

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen (Rheinische Post und Neue Rhein-Zeitung). Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, anzugeben.

(2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den im Abs. 1 genannten Tageszeitungen ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

## § 62

### Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

## § 63

### Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden

1. die Aufsichtsbehörde,
2. die beiden Unteren Wasserbehörden der Kreise Kleve und Wesel,
3. der / die Oberdeichinspektor/-in,
4. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und Wirtschaftspläne.

(2) Der Deichstuhl wird durch den/die Oberdeichinspektor/in beraten.

(3) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

#### **§ 64**

##### **Genehmigung von Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### **§ 65**

##### **Bestimmung der Rechtsnachfolge für die ehemaligen Verbände**

(1) Der Deichverband Xanten-Kleve ist Rechtsnachfolger folgender mit der Satzung vom 11.10.1993 aufgelösten Verbände:

1. der Deichverband Grieth-Griethausen,
2. die Deichschau Appeldorn,
3. die Deichschau Bovenholt,
4. die Deichschau Bylerward,
5. die Deichschau Dreckward,
6. die Deichschau Emmericher-Eyland,
7. die Deichschau Ganseland,
8. die Deichschau Hönnepel,
9. die Deichschau Huisberden,
10. die Deichschau Kleverhamm,
11. die Deichschau Leydeich,
12. die Deichschau Niedermörmter,
13. die Deichschau Patersdeich,
14. die Deichschau Salmorth,
15. die Deichschau Till-Moyland,
16. die Deichschau Vynen-Obermörmter,
17. die Deichschau Warbeyen,
18. die Deichschau Wardt,
19. die Deichschau Wissel-Dorf,
20. die Deichschau Wisselfeld,
21. die Deichschau Wisselward,
22. der Wasser- und Bodenverband Appeldorner Bruch,
23. der Wasser- und Bodenverband Hohe Ley,
24. der Wasser- und Bodenverband Niedere Ley.

#### **§ 66**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1998 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Im Auftrag

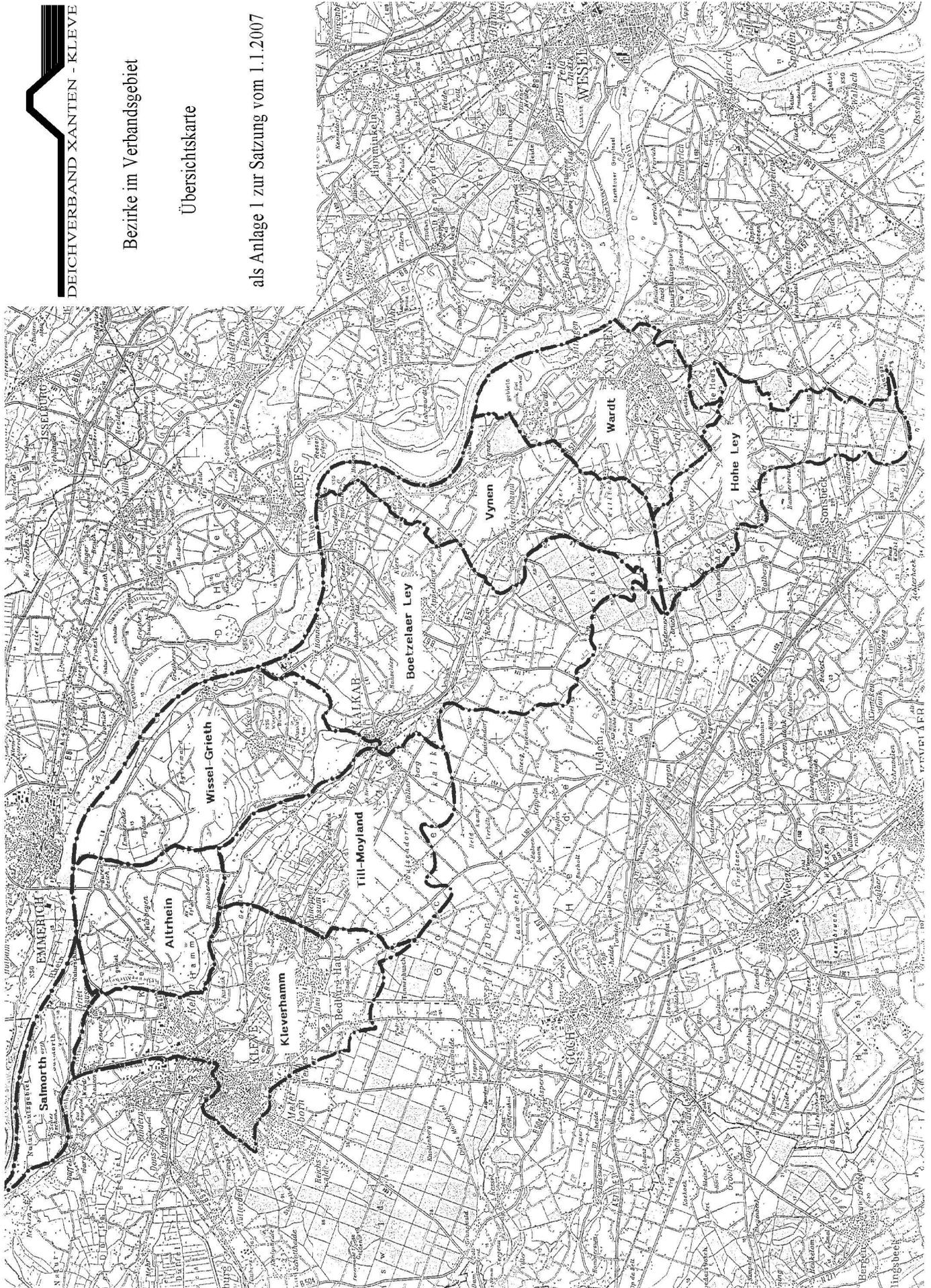
Hasselberg



Bezirke im Verbandsgebiet

Übersichtskarte

als Anlage 1 zur Satzung vom 1.1.2007



**Anlage 2**  
**zur Satzung des Deutschen Deichverbandes**  
**Xanten-Kleve**

**Veranlagungsregeln**  
**des Deichverbandes Xanten-Kleve**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Beitragsermittlung (§ 49)
3. Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 50)
4. Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen (§ 51)
5. Beiträge für Gewässerunterhaltung (§ 52)
6. Beiträge für die Sanierung, Aus- und Umbau der Schöpfwerke (§ 53)
7. Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung
8. Beiträge bzw. Kostenerstattung für sonstige Arbeit (§ 54)
9. Hebung der Beiträge
10. Fälligkeit der Verbandsbeiträge
11. Säumnis

**1. Allgemeines**

Der Deichverband Xanten-Kleve ist Rechtsnachfolger des Deichverbandes Grieth-Griethausen und aller in seinem Gebiet tätigen Wasser- und Bodenverbände. Er übernimmt auch die Pflicht der Städte und Gemeinden, im Außengebiet Beiträge zu erheben. Satzung und Veranlagungsregeln treten erstmalig zum 01.01.1994 in Kraft. Sie sind der verbandlichen Entwicklung und der Rechtsprechung anzupassen.

**2. Beitragsermittlung (§ 49 Verbandssatzung)**

- 2.1 Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Nach dem Vorteilsprinzip wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind sowie dem Grundbeitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.
- 2.2 Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben (§ 2 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die derzeit zu erfüllenden Aufgaben sind (vgl. Beitragsparagrafen):
  - 2.2.1 Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
  - 2.2.2 Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
  - 2.2.3 Maßnahmen an Gewässern als Ausbau oder Rückführung in einen naturnahen Zustand
  - 2.2.4 Maßnahmen an Gewässern zur Unterhaltung
  - 2.2.5 Schöpfwerksmaßnahmen wie Sanierung, Aus- und Umbau
  - 2.2.6 Schöpfwerksmaßnahmen wie Betrieb und Unterhaltung
  - 2.2.7 Mitgliederverwaltung
- 2.3 Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben sind um die gewährten Finanzie-

rungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen und Erschwererbeiträge zu kürzen.

- 2.4 Der Abschnitt Zentrale Bereiche erfasst die Aufwendungen und Erträge der Bereiche, die Aufgaben für alle Fachbereiche wahrnehmen und damit nicht direkt den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet werden können. Der hier verbleibende Saldo wird im Umlageverfahren auf die übrigen Abschnitte des Erfolgsplans im Verhältnis der Endsummen verteilt.

**3. Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 50 Verbandssatzung)**

- 3.1 Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Bann-, der Sommer- und Schlafdeiche.

Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von Xanten-Beek bis zum Spoykanal in Kleve und der Ringdeich Schenkenschanz bezeichnet.

Als Schlafdeich ist die alte Kleverhammer Hochwasserschutzanlage von Altkalkar bis Griethausen sowie die Hochwasserschutzanlage um den Ort Wissel anzusehen.

Sommerdeiche sind Hochwasserschutzanlagen der Polder

- Wardt,
- Wisselward,
- Brienen und
- Salmorth.

Die Hochwasserschutzanlagen der Ölwerke Spyck (ADM) und der Kläranlage Salmorth fallen nicht in die Zuständigkeit des Verbandes.

- 3.2 Die Kosten des Bann- und Schlafdeiches werden auf den Banndeichpolder umgelegt.
- 3.3 Die Kosten der Sommerdeiche werden auf die Sommerpolder und den Banndeichpolder umgelegt. Die Sommerpolder haben den 3-fachen Betrag des Banndeichpolders zu zahlen.
- 3.4 Die so ermittelten Kosten sind auf die Flächenanteile der dinglichen Mitglieder umzulegen.

Alle bebauten und befestigten Flächen sind im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebaute Flächen gelten alle im Kataster (GF = Gebäude-/Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flächen ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.

Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,
- b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

- Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.
- 3.4.1 Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser<sub>1977</sub> liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.
- 3.5 Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überarbeitet werden. Änderungen, die die Mitglieder bekanntgeben, werden nach Prüfung sofort übernommen.
- 3.6 Banndeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes.  
Diese Grenze entspricht in etwa der Überflutungsfläche des Hochwassers 1926 und der Verbandsgrenze Grieth-Griethausen bis 1970. Sie ist in 11 Plänen, Maßstab 1:5.000, durch den MELF NW am 20.07.1962 bestimmt worden und ist in aktualisierter Form zu berücksichtigen, sobald von der Aufsichtsbehörde eine neue Überschwemmungsgrenze förmlich festgesetzt wird.  
Banndeichpolder ist auch der Ort Schenkenschanz. Er wird durch die luftseitigen Deichfüße bzw. die luftseitigen (innenseitigen) Hochwasserschutzwände eingrenzt.
- 3.7 Sommerpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des jeweiligen Sommerdeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches. Bei Sommerpoldern, die nicht dem Banndeich vorgelagert sind, ist es die innenseitige Begrenzung der Deichfüße (ggf. auch das Hochufer).
- 3.8 Da es in den Sommerpoldern keine nennenswerte Bebauung gibt, ist für die Vergleichs- und Berechnung der Beitrag der unbebauten Fläche anzusetzen.
- 3.9 Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.
- 4. Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen (§ 51 Verbandssatzung)**
- 4.1 Es sind die Kosten für den Ausbau von Gewässern, Rückführung in einen naturnahen Zustand und Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen, für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland zu ermitteln und auf die Flächen der dinglichen Mitglieder umzulegen.  
Ebenfalls ausgenommen ist der Ort Schenkenschanz, in dem es keine Gewässer gibt und die Regenwasservorflut mit einem von der Stadt Kleve betriebenen Kanalpumpwerk gesichert wird.
- 2.2 Alle bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die im Kataster als bebaut zu erkennen sind, insbesondere als GF (Gebäude-/Freiflächen) bezeichnet werden bzw. vom Verband als bebaut ermittelt werden sowie befestigte Straßen, Wege und Plätze sind im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten.  
Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.  
Im Übrigen gilt Ziffer 3.8.
- 4.3 Fließende Gewässer sind als Verbandsanlagen beitragsfrei.
- 5. Beiträge für Gewässerunterhaltung (§ 52 Verbandssatzung)**
- 5.1 Die Kosten der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einschließlich der Bildung von Rücklagen werden für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland und der Ort Schenkenschanz, ermittelt und auf die entsprechenden Flächen der dinglichen Mitglieder umgelegt.  
Kosten in den Sommerpoldern werden nur erhoben, wenn auch Gewässer vorhanden sind.  
Kosten im Rheinvorland werden nur erhoben, wenn auch tatsächlich Gewässer unterhalten werden.
- 5.2 Das Einzugsgebiet Banndeichpolder/Außengebiet reicht von der Wasserscheide Rhein/Maas (Niers) bis zum landseitigen Fuß des Banndeiches.  
Das Einzugsgebiet der jeweiligen Sommerpolder reicht vom wasserseitigen Fuß des Banndeiches bis zum landseitigen Fuß des Sommerdeiches oder liegt ggf. zwischen den inneren Sommerdeichfüßen bzw. dem Hochufer.  
Das Einzugsgebiet des Rheinvorlandes reicht vom wasserseitigen Fuß des Bann- bzw. Sommerdeiches bis zur Mittelwasserlinie des Rheines, umfasst aber hier nur die direkten Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer.
- 5.3 Die Aufschlüsselung der Kosten auf die dinglichen Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Flächen.  
Alle bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die im Kataster als bebaut zu erkennen sind, insbesondere als GF (Gebäude-/Freiflächen) bezeichnet werden bzw. vom Verband als bebaut ermittelt werden sowie befestigte Straßen, Wege und Plätze, sind im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten.  
Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.  
Im Übrigen gilt Ziffer 3.8.
- 5.4 Der Anteil der Erschwerer ist vom Gesamtaufwand abzusetzen. Die Erschwererkosten sind möglichst wirklichkeitsnah zu ermitteln. Die Ermittlung sollte alle 5 Jahre neu durchgeführt werden.

Folgende Erschwerergruppen sollen veranlagt werden:

#### 5.4.1 Erschwerenisse durch Wassereinleitungen (Einleitungserschwerenisse)

Veranlagungsgrundlage ist die eingeleitete Wassermenge. Die Wassermenge ist nach den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen, oder, wenn diese nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Deichverbandes zu berechnen.

Der Betrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$B = m \times b \times X$$

B = Jahresbeitrag €

m = Jahreseinleitungsmenge (m<sup>3</sup>)

b = Beschaffenheitsbeiwert

X = Bewertungsfaktor (€/m<sup>3</sup>)

- 5.4.1.1 Grundwasser, Sumpfungswasser  
Beschaffenheitsbeiwert 0,10  
Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>
- 5.4.1.2 unverschmutztes Kühlwasser  
Beschaffenheitsbeiwert 0,15  
Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>
- 5.4.1.3 gesammeltes Regenwasser  
Beschaffenheitsbeiwert 0,20  
Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>
- 5.4.1.4 geklärtes Schmutzwasser  
Beschaffenheitsbeiwert 0,25  
Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>
- 5.4.1.5 ungeklärtes Schmutzwasser  
Beschaffenheitsbeiwert 0,35  
Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>
- 5.4.1.6 Beiträge unter 5,00 € werden für Einleitungen nicht erhoben.
- 5.4.2 Erschwerenisse durch Anlagen in und am Gewässer  
(Unterhaltungserschwerenisse)
- 5.4.2.1 Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe  
je m Gewässerseite 2,00 €
- 5.4.2.2 Einzelanlagen  
wie Gebäude, Masten, Leitungsausläufe  
je Objekt 8,50 €
- 5.4.2.3 Beiträge unter 5,00 € werden für Anlagenererschwerenisse nicht erhoben.

## 6. **Beiträge für die Sanierung, Aus- und Umbau der Schöpfwerke (§ 53 Verbandssatzung)**

- 6.1 Die jeweiligen Beiträge ergeben sich aus Sanierungs-, Aus- und Umbaukosten und den Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Abschreibung der Schöpfwerke.
- 6.2 Die Kosten werden auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Einzugsgebiet der Schöpfwerke umgelegt.
- 6.3 Die Flächen im Banndeichpolder werden aufgrund des größeren Vorteils zum Außengebiet im Verhältnis 2:1 bewertet.
- 6.3.1 Die bebauten und befestigten Flächen im Banndeichpolder werden im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 150:1 höher bewertet. Die Vorteilsverhältnisse im Banndeichpolder entsprechen denen des Hochwasserschutzes, so dass der gleiche Differenzierungsmaßstab zugrunde gelegt wird.

Als bebaute und befestigte Flächen gelten alle im Kataster (GF = Gebäude-/Freifläche) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flächen ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.

Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundstückseigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,  
b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.

- 6.3.1.1 Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser<sup>1977</sup> liegen (Insellagen), wird der Schöpfwerksbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.
- 6.3.3 Die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen im Außengebiet, die im Kataster als bebaut zu erkennen sind, insbesondere als GF (Gebäude-/Freifläche) bezeichnet werden bzw. vom Verband als bebaut ermittelt werden, sowie befestigten Straßen, Wege und Plätze werden im Vergleich zu den unbebauten Flächen im Verhältnis 15:1 höher bewertet.

Da die Vorteilsverhältnisse des Banndeichpolders im Außengebiet wegen fehlender Voraussetzungen nicht greifen, wird als Differenzierungsmaßstab das Verhältnis für die Gewässerbeiträge zugrunde gelegt.

Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

- 6.4 Das Banndeichpoldergebiet entspricht dem der Ziffer 3.6.  
Das Außengebiet reicht von der Poldergrenze 1962, Feststellung MELF 20.07.1962, bis zur Niederschlagsgrenze.
- 6.5 Für die Erneuerung bzw. Großreparaturen ist eine entsprechende Abschreibung der Rücklage zuzuführen.
7. **Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung**
- 7.1 Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben.
- 7.2 Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe der Personal- und Sachaufwendungen des Erfolgsplans, Zentraler Bereich, Abschnitt 0130

des Wirtschaftsplans geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

## 8. Beiträge bzw. Kostenerstattung für sonstige Arbeit (§ 54 Verbandssatzung)

8.1 Werden im Rahmen der Satzung dem Verband Aufträge erteilt, so hat der Auftraggeber die Kosten zu erstatten.

8.2 Sind sonstige Aufgaben zu erfüllen, erfolgt die Umlage der Aufwendungen im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder haben.

8.3 Führt der Verband für Mitglieder Arbeiten aus, sind dem Verband die Kosten zu erstatten.

8.4 Als Kosten sind dem Verband die entstandenen Selbstkosten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze zu erstatten.

Die Personal- und Gerätekosten sind betriebswirtschaftlich nach entstandenen Aufwendungen zu ermitteln.

## 9. Hebung der Beiträge

9.1 Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als Hochwasserschutzbeitrag (HWB),

9.2 die Aufwendungen für den Gewässerbau und die Gewässerunterhaltung werden als Gewässerbeitrag (GWB),

9.3 die Aufwendungen für den Schöpfwerksbau und die Schöpfwerksunterhaltung werden als Schöpfwerksbeitrag (SWB),

9.4 die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflegen des Verbandskatasters und das Heben der Beiträge werden als Grundbeitrag

von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben.

9.5 Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden entsprechend der Finanzamts-Einheitswert-Nr. oder, falls eine solche fehlt, nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.

9.6 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

9.7 Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

9.8 Die Beiträge für die Erschwerer werden getrennt erhoben als Einleiterbeitrag und Erschwererbeitrag.

## 10. Fälligkeit der Verbandsbeiträge

10.1 Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Es gelten nachstehende Fälligkeiten:

10.2 Beiträge bis zu 15,00 € sind jeweils am 15. August fällig und an die Verbandskasse abzuführen.

10.3 Beiträge bis zu 30,00 € sind jeweils am 15.

Februar und 15. August fällig und an die Verbandskasse abzuführen.

10.4 Beiträge über 30,00 € sind vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Verbandskasse abzuführen.

10.5 Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann der Beitrag auch in einem Jahresbetrag zum 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November des vorausgehenden Kalenderjahres gestellt werden.

10.6 Bis zur Bekanntgabe des Bescheides für das kommende Jahr sind Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten. Nachforderungen, die sich gegenüber dem neuen Bescheid ergeben, sind innerhalb eines Monats fällig.

## 11. Säumnis

11.1 Die Verbandskasse führt die eigenen Kassengeschäfte aus. Sie nimmt diese Aufgaben bei öffentlich-rechtlichen Forderungen als Vollstreckungsbehörde wahr.

11.2 Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine werden die üblichen Mahngebühren, Säumniszuschläge (1 Prozent der rückständigen Forderung) und Vollstreckungsgebühren erhoben.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 480

## 597 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung  
54.14.10.00

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes am 27. November 2006 beschlossene Änderung der Satzung vom 11. Dezember 1980 (Abl. Reg. Ddf. 1980, S. 326) – zuletzt geändert am 12. Dezember 2003 (Abl. Reg. Ddf. 2004, S. 002) – wie folgt:

„Die Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 11. Dezember 1980 – Abl. Reg. Ddf. 1980, S. 326 – zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 – Abl. Reg. Ddf. 2004, S. 002 – wird wie folgt geändert:

Die **Tabelle „DIN-Bestimmungsverfahren für die in Tabelle 4 aufgeführten Parameter“** wird den z.Z. gültigen DIN-Bestimmungsverfahren angepaßt – die Neufassung lautet wie folgt:

**DIN-Bestimmungsverfahren <sup>1)</sup>  
für die in Tabelle 4 aufgeführten Parameter**

Spalte	Parameter	Bestimmungsverfahren
2	CSB	DIN 38409-H41-1 (ggf. -2)
3	BSB <sub>5</sub>	EN 1899-1 (DIN H51)
4	Gesamt-Eisen	EN ISO 11885 DIN E22)
4	Aluminium	EN ISO 11885 (DIN E22)
5	Quecksilber	EN 1483 (DIN E12-3)
6	Arsen	EN ISO 11885 (DIN E22)
7	Cadmium	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Gesamt-Chrom	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Blei	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Kupfer	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Nickel	EN ISO 11885 (DIN E22)
9	Cobalt	EN ISO 11885 (DIN E22)
9	Selen	EN ISO 11885 (DIN E22)
10	Barium	EN ISO 11885 (DIN E22)
10	Zink	EN ISO 11885 (DIN E22)
10	Zinn	EN ISO 11885 (DIN E22)
11	leicht freisetzbare Cyanid	DIN 38405-D13
12	AOX	EN ISO 9562 (DIN H14)
13/14	pH-Wert	DIN 38404-C5
15	gesamt Phosphor	EN ISO 11885 (DIN E22)
15	Kohlenwasserstoffe	EN ISO 9377-2 (DIN H53)
16	schwerfl. lipophile Stoffe	DIN V38409-H56
17	Phenol-Index nach Destillation	DIN 38409-H16
17	Ammonium- und Ammoniak-Stickstoff	DIN 38406-E5
18	abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe)	EN 872 (DIN H33)
19	Toxizität	EN ISO 11348-2 (DIN L34)

<sup>1)</sup> In dem Fall, dass ein o.g. Bestimmungsverfahren durch eine neue Normvorschrift ersetzt wird, gilt das neue Bestimmungsverfahren.  
Sofern erforderlich, kann in begründeten Einzelfällen ein genormtes gleichwertiges Alternativ-/Referenzverfahren zur Anwendung kommen.

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Die Bezirksregierung

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 496

**598 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Königs + Nellen  
Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Neuss**

Bezirksregierung  
56-GV26/06-Zm/Z

Düsseldorf, den 13. Dezember 2006

Die Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Schelmrather Hof, 41472 Neuss hat am 16.05.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.162 kW gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497

**599 Satzung für den neuen Deichverband  
Bislich-Landesgrenze/1 Karte**

Der Regierungspräsident  
54.15

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Durch den Zusammenschluss der Deichschau Bislich, der Deichschau Haffen-Mehr, dem Deichverband Rees-Löwenberg, der Deichschau Emmerich, der Deichschau Hüthum-Elten und dem Deichfinanzierungsverband Bislich-Elten wird der neue Deichverband Bislich-Landesgrenze mit Wirkung vom 01.01.2007 gegründet.

Rechtsgrundlagen sind § 59 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbands-gesetz – WVG –, BGBl. I S. 405).

Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung für den neuen Deichverband Bislich-Landesgrenze am 01.01.2007 gelten die sich zusammenschließenden Verbände als aufgelöst (§ 60 Abs. 3 WVG). Rechtsnachfolger

ist der Deichverband Bislich-Landesgrenze auf den die Aufgaben, das Vermögen sowie sämtliche Verpflichtungen der aufgelösten Verbände als Ganzes übertragen werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 WVG).

Die Satzung lautet wie folgt:

**Satzung für den neuen Deichverband  
Bislich-Landesgrenze/1 Karte**

- § 1 – Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 – Aufgaben des Verbandes
- § 3 – Unternehmen, Plan, Deichbuch
- § 4 – Verbandsgebiet
- § 5 – Mitglieder
- § 6 – Benutzung und Betreten von Grundstücken
- § 7 – Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 – Verbandsschau
- § 9 – Organe und Wahlverfahren
- § 10 – Bezirke
- § 11 – Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 – Zusammensetzung des Erbentages
- § 13 – Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 14 – Amtszeit des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 15 – Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 16 – Vorsitzender des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 17 – Sitzungen des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 18 – Beschlussfassung im Erbentag (Verbandsausschuss)
- § 19 – Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)
- § 20 – Wahl des Deichstuhls (Vorstand)
- § 21 – Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)
- § 22 – Aufgaben des Deichstuhls (Vorstand)
- § 23 – Sitzungen des Deichstuhls (Vorstand)
- § 24 – Beschlussfassung im Deichstuhl (Vorstand)
- § 25 – Geschäfte des Deichgräfen (Vorsteher) und des Deichstuhls (Vorstand)
- § 26 – Geschäfte der Heimräte
- § 27 – Gesetzliche Vertreter des Verbandes
- § 28 – Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 29 – Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld
- § 30 – Verschwiegenheitspflicht
- § 31 – Haushaltsführung
- § 32 – Haushaltsplan, Finanzplan
- § 33 – Wirtschaftsplan
- § 34 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 35 – Verpflichtungsermächtigungen
- § 36 – Kredite
- § 37 – Kassenkredite
- § 38 – Rücklagen
- § 39 – Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 40 – Rechnungsprüfung

- § 41 – Abnahme der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und Entlastung des Deichstuhls
- § 42 – Beitragspflicht
- § 43 – Beitragsmaßstab
- § 44 – Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 45 – Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen
- § 46 – Beiträge für die Gewässerunterhaltung
- § 47 – Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke
- § 48 – Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes
- § 49 – Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 50 – Hebung der Verbandsbeiträge
- § 51 – Rechtliche Eigenschaft der Beiträge
- § 52 – Rechtsbehelfsbelehrung
- § 53 – Anordnungsbefugnis
- § 54 – Zwangsvollstreckung
- § 55 – Bekanntmachungen
- § 56 – Aufsicht
- § 57 – Teilnahme an Sitzungen
- § 58 – Genehmigung von Geschäften
- § 59 – Übergangsregelung
- § 60 – Übergangsregelung für die Organe des Verbandes
- § 61 – Übergangsregelung für die Haushaltsführung
- § 62 – In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Bislich-Landesgrenze“.

Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

**§ 2**

**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Grundstücke und Anlagen durch den Bau, die Verstärkung, die Sanierung und die Veränderung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen zu schützen;

2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen;
  3. im Auftrage des Landes NRW gemäß der Vereinbarung vom 28.01.1998 und den Nachträgen den Rückhalteraum Lohrwardt zu erstellen, instand zu halten und zu betreiben;
  4. Schöpfwerke zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern;
  5. den Wasserabfluss, einschl. dem Ausgleich der Wasserführung, zu regeln und den Hochwasserabfluss der oberirdischen Gewässer nach § 87 LWG sicherzustellen;
  6. Gewässer und deren Ufer nach § 89 LWG auszubauen;
  7. oberirdische Gewässer oder Gewässerabschnitte und die mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen nach § 28 WHG und § 90 LWG zu unterhalten;
  8. Rückführen ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, soweit erforderlich;
  9. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordert;
  10. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, von Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen/Anlagen betroffen sind;
  11. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und beim Gewässer-, Boden- und Naturschutz mitzuwirken.
- (2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen und der Verbandsaufgabe Nutzen bringen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

### § 3

#### Unternehmen, Plan, Deichbuch

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und Uferbefestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen), sowie Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern durchzuführen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem zur Umgestaltung der Deichschauen/des Deichverbandes zu erarbeitenden Verbandsplan. Dieser besteht insbesondere aus:
- a) Erläuterungsbericht
  - b) Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000
  - c) Anlagenplan mit Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1:5.000
  - d) Eigentümerverzeichnis und Mitgliederverzeichnis
  - e) Gewässerverzeichnis sowie
  - f) Bestandsplänen der Deiche und Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke und der Gewässer.

Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Bis zur Erarbeitung gelten die Pläne der aufgelösten Verbände weiter fort.

(3) Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.

(5) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

### § 4

#### Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst zwischen Rhein-  
strom-km 819,9 bis 857,9:

- a) im Bereich der Stadt Wesel Teile der Gemarkungen Bislich und Diersfordt; im Bereich der Stadt Rees Teile der Gemarkung Haffen-Mehr; im Bereich der Gemeinde Hamminkeln Teile der Gemarkungen Hamminkeln und Mehrhoog;
- b) im Bereich der Stadt Rees in der Gemarkung Haffen-Mehr die Flure 1-5 ganz, 6 teilweise, 7 und 8 ganz, 9 teilweise, 10 und 11 ganz, 12 teilweise, 13 und 17-22 ganz, 23-27 teilweise, 31, 34 und 35 ganz, in der Gemarkung Rees die Flure 5, 12, 13 und 18 teilweise, in der Gemarkung Bergswick die Flure 1-3 teilweise, in der Gemarkung Reesereyland die Flure 1/1 und 1/2 teilweise, in der Gemarkung Haldern die Flure 8, 9 und 11 (3) teilweise;
- c) im Bereich der Stadt Emmerich Teile der Gemarkungen Dornick, Emmerich, Klein-Netterden, Praest, Vrsasselt; im Bereich der Stadt Rees die Gemarkungen Empel, Groin, Millingen, Speldrop und Teile der Gemarkungen Bergswick, Bienen, Esserden, Heeren-Herken, Haldern, Rees; im Bereich der Stadt Isselburg die Gemarkungen Heelden, Isselburg, Anholt, Vehlingen, Werth und Herzebocholt; im Bereich der Stadt Bocholt die Gemarkung Suderwick, und Teile der Gemarkungen Spork und Liedern;
- d) im Bereich der Stadt Emmerich die Gemarkung Klein-Netterden, Flur 1, 2, 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 8, 9, 10, 11, die Gemarkung Emmerich, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 teilweise, 13 teilweise, 14 teilweise, 15 teilweise, 16 teilweise, 17 teilweise, 18 teilweise, 19 teilweise, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29 teilweise, 30, 31 teilweise, 32 teilweise, 33 teilweise, die Gemarkung Hüthum, Flur 6 teilweise, Flur 7 teilweise;
- e) Gemarkung Borghees, Gemarkung Elten, Gemarkung Emmerich Flur 26, 27, 29 teilweise, 31 teilweise, 32 teilweise, 33 teilweise, die Gemarkung Hüthum, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 8, 9 teilweise, 10, 11, 14 bis 24 einschließlich, Gemarkung Klein-Netterden Flur 11 teilweise.

(2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), dargestellt. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landeshgrenze aus.

## § 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
- b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren (Erschwerer).

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 6 Benutzung und Betreten von Grundstücken

(1) Der Verband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen, soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

(2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist oder sonstige unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

(3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Verbandes sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Maßnahmen sind vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

## § 7 Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Deiche und angrenzende Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung und Verteidigung der Deiche nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der Deichschutzverordnung vom 01.09.2000 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.2000 S. 238 Nr. 256) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten:

- a) Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone mit einem mindestens 3,00 m breiten Tor ausgerüstet sein;
- b) der Banndeich darf bei Hochwasser oder lang anhaltendem Regen bzw. ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht beweidet und befahren werden. Das Befahrverbot gilt nicht für öffentliche Straßen auf der Deichkrone und für befestigte Rampen bis zu einer bestimmten Hochwasserhöhe und für die Deichverteidigung.

(2) Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Un-

terhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird:

- a) bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10,00 m von der Böschungsoberkante der Gewässer oder einer etwa vorhandenen Stützmauer einzuhalten. Ausnahmsweise kann mit Einwilligung des Verbandes der Abstand in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen noch vorhanden bleibt.

Die Herstellung oder Änderung von Gewässerüberfahrten, sowie deren Bauart und Baustoffe bedürfen der Zustimmung des Deichverbandes. Überfahrten, die den Wasserabfluss behindern oder nicht mehr standfest sind, sind auf Anordnung des Deichverbandes vom Anlieger instand zu setzen. Nicht mehr notwendige Überfahrten hat der Anlieger auf Anordnung des Deichverbandes zu beseitigen. Das sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebende Erfordernis behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt;

- b) Bäume und Sträucher dürfen im Bereich von 10,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Verband oder nach einem behördlichen genehmigten Plan gepflanzt werden;
- c) Äcker müssen im Bereich von 0,80 m von der Böschungsoberkante unbeackert bleiben. Am Gewässer Netterdenschers Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,50 m;
- d) Weiden sind zum Gewässer hin ordnungsgemäß einzuzäunen, dabei ist ein Abstand von mindestens 0,80 m von der Böschungsoberkante bzw. den Begleit- oder Schutzstreifen einzuhalten. Am Gewässer Netterdenschers Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,80 m von der Böschungsoberkante sowie 0,30 m von den Grenzen der Unterhaltungstreifen;
- e) Querzäune sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen;
- f) die Grundstückseigentümer sind für das Weidevieh während der Mahd verantwortlich.

(3) Alle Planungen, die Gewässer berühren, sollen den Uferschutz, die Uferbepflanzung und die Erholungseigenschaft der Gewässerlandschaft sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers ausreichend berücksichtigen.

(4) Wer als Anlieger an einem Gewässer die maschinelle Unterhaltungsarbeit behindert, hat die für die Handarbeit aufzuwendenden Mehrkosten zu erstatten.

## § 8 Verbandsschau

(1) Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbertag zu beschließenden Schauordnung zu schauen.

(2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.

(3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Verbandsschau in seinem Bezirk. Der Deichgraf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

**§ 9****Organe und Wahlverfahren**

- (1) Der Verband hat:
- einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
  - einen Deichstuhl (Vorstand).
- (2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

**§ 10****Bezirke**

- (1) Das Verbandsgebiet ist in acht Bezirke unterteilt. Jeder Bezirk wird durch einen Heimrat, der Mitglied im Deichstuhl ist, repräsentiert.
- (2) Die Bezirke sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1), dargestellt.

**§ 11****Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis**

- (1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgräfen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.
- (4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§ 12****Zusammensetzung des Erbentages**

- (1) Der Erbentag besteht aus 47 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbentagsmitglieder werden von den Mitgliederversammlungen in den jeweiligen Bezirken gewählt. Die Zusammensetzung des Erbentages ergibt sich aus:

Bezirk	Mitglieder	Verhältnis
1. Bislich	4	Mitglieder/ Deich- strecke
2. Haffen-Mehr	5	
3. Stadtgebiet Rees	5	
4. Stadtgebiet Isselburg	5	
5. Bienen/Millingen Vehlingen/Haldern	8	
6. Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick und Praest	4	
7. Stadtgebiet Emmerich	7	
8. Hüthum-Elten	6	

Deichstuhlmitglieder können nicht gewählt werden.

- (2) Für die Gruppe der Erschwerer werden von diesen drei Mitglieder in den Erbentag gewählt.
- (3) Für jeden Bezirk werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen.
- (4) Die Erbentagsmitglieder in den Bezirken sollen die Deich- und Gewässerstrecken entsprechend ihrem Überwachungsaufwand repräsentieren.

- (5) Wenn sich das Verbandsgebiet des Deichverbandes ändert bzw. erweitert, ist die Anzahl der Bezirke zu vergrößern bzw. die Anzahl der Mitglieder in den bestehenden Bezirken entsprechend dem gewählten Verhältnis anzupassen.

**§ 13****Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)**

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen können. Die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Nach einer Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Deichgräf zu ziehende Los.
- (4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 14****Amtszeit des Erbentages (Verbandsausschuss)**

- (1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.03.; zum ersten Male am 31.03.2012.
- (2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied als Nachfolger nach.

**§ 15****Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)**

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seiner Stellvertreter sowie der Heimräte und deren Stellvertreter.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Veranlagungsregeln, der Schauordnung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie die Aufstellung des Finanzplans.
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans.
- Bestimmung der Prüfstelle.
- Entlastung des Deichstuhls.
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder.

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

### § 16

#### **Vorsitzender des Erbentages (Verbandsausschuss)**

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

### § 17

#### **Sitzungen des Erbentages (Verbandsausschuss)**

(1) Der Deichgräf lädt den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbentag ferner einzuberufen:

- a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbentages,
- c) auf Antrag der Erbentagsmitglieder eines Bezirks.

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen.

### § 18

#### **Beschlussfassung im Erbentag (Verbandsausschuss)**

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Erbentagsmitglieder zustimmen.

(3) Über Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Abstimmung ist offen, sofern nicht anders beschlossen ist.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Mitglied des Erbentages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Erbentagsmitgliedern zu übersenden.

### § 19

#### **Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Der Deichstuhl besteht aus 10 Mitgliedern: dem Deichgräfen, einem Heimrat pro Bezirk sowie einem Mitglied aus dem Kreis der Erschwerer.

(2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied des Verbandes oder Vertreter eines Mitglieders sein.

(4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.

### § 20

#### **Wahl des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Der Erbentag wählt die Mitglieder des Deichstuhls und deren Vertreter.

(2) Die Heimräte werden von den Erbentagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks vorgeschlagen. Die Gruppe der Erschwerer gilt als ein Bezirk. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat keine Stimmenmehrheit, ist ein weiterer Kandidat vorzuschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Erbentag kann alle Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### § 21

#### **Amtszeit des Deichstuhls (Vorstand)**

(1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder endet am 30. April, zum ersten Mal im Jahre 2012 und später alle 5 Jahre.

(2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als Vertreter eines Mitglieders gewählt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchzuführen.

(4) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Deichstuhl seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 22

#### **Aufgaben des Deichstuhls (Vorstand)**

Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er:

1. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 € zu vergeben,
3. über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,

4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten,
5. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan und seiner Nachträge und des Finanzplans oder des Wirtschaftsplans und seinen Änderungen aufzustellen,
6. die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss aufzustellen,
7. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

### § 23

#### Sitzungen des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Der Einladung werden die Vorlagen beigelegt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann die Frist unter entsprechendem Hinweis und Begründung auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn drei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder der Geschäftsstelle mit, die unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Deichgräfen anstelle des verhinderten Deichstuhlmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.
- (4) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

### § 24

#### Beschlussfassung im Deichstuhl (Vorstand)

- (1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Deichstuhl beschlussfähig, wenn er danach zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Heimrat und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

### § 25

#### Geschäfte des Deichgräfen (Vorsteher) und des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbtages. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbtage, dem Deichstuhl, den Heimräten oder dem Geschäftsführer obliegen.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 10.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die vom Erbtage bestimmten Grundsätze gebunden.

(4) Die Deichstuhlmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbtages ausgeführt werden. Ein Deichstuhlmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(5) Bei Verhinderung des Deichgräfen haben dessen Vertreter die gleichen Befugnisse.

### § 26

#### Geschäfte der Heimräte

- (1) Der Heimrat vertritt den jeweiligen Bezirk im Deichstuhl.
- (2) Er ist der Ansprechpartner für die Mitglieder in seinem Bezirk.
- (3) Er beaufsichtigt, schaut und verteidigt die Deiche im Rahmen des Deichverteidigungsplanes, beaufsichtigt und schaut die Gewässer in seinem Bezirk und wird von den Erbtagsmitgliedern seines Bezirkes unterstützt.
- (4) Das Nähere regelt die vom Erbtage zu beschließende Geschäftsordnung.
- (5) Der Heimrat unterstützt den Deichgräfen und die Geschäftsstelle bei der Betreuung der Baustellen in seinem Bezirk.

### § 27

#### Gesetzliche Vertreter des Verbandes

- (1) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt; sie kann vorsehen, dass Aufgaben des Deichgräfen ganz oder teilweise auf die Heimräte delegiert werden.

### § 28

#### Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.
- (2) Bei Verhinderung des Geschäftsführers hat sein Vertreter gleiche Befugnisse.

(3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus der vom Erbentag zu beschließenden Geschäftsordnung.

### § 29

#### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

(1) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Deichgräf, seine Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Der Erbentag kann für weitere Funktionsträger ebenfalls eine Aufwandsentschädigung beschließen.

(3) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

### § 30

#### Verschwiegenheitspflicht

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbentages, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 31

#### Haushaltsführung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen können nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (AG WVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. 1995, S. 248) die für das kommunale Haushaltsrecht des Landes NRW geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden.

Im Einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig sind. Einzelheiten regelt der Deichstuhl in einer Haushalts- und Kassenordnung.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### § 32

#### Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Der Verband stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsbeschluss enthält die Festsetzung über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen sowie die Festsetzung der Hebesätze. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand sowie der Stellenplan sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen.

(3) Der vom Erbentag festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 – 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt, gelten die Haushaltsansätze und Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

### § 33

#### Wirtschaftsplan

(1) Der Verband kann anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AG WVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. 1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen einführen.

(2) Der Erbentag stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen der Stellenplan, der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – (GV. NRW. 2004, S. 644) gelten entsprechend.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Der vom Erbentag festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

(7) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 34

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Entscheidung trifft der Deichgraf.

(2) War der Erbentag mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht befasst, so beschließt er darüber in seiner nächsten Sitzung.

### § 35

#### Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres/Wirtschaftsjahres und, wenn der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes.

### § 36

#### Kredite

(1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Verband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

### § 37

#### Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Verband Kassenkredite bis zu dem im Haus-

haltsplan/Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.

### § 38

#### Rücklagen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft/Wirtschaftsführung und so weit erforderlich für Zwecke des Vermögenshaushalts/Vermögensplans sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

### § 39

#### Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

(1) Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Der Verband kann Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

### § 40

#### Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres/Wirtschaftsjahres stellt der Deichstuhl die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres auf und legt diese mit allen Unterlagen der Prüfstelle vor.

(2) Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung/den Jahresabschluss mit allen Unterlagen, insbesondere ob

- a) der Haushaltsplan bzw. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) die Rechnungsbeträge mit dem WVG, der Satzung und anderen Vorschriften in Einklang stehen; bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Deichstuhl und an die Aufsichtsbehörde.

### § 41

#### Abnahme der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und Entlastung des Deichstuhls

(1) Der Deichstuhl legt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss des Verbandes dem Erbentag mit dem Prüfvermerk der Prüfstelle vor.

(2) Der Erbentag hat über die Abnahme der vorgelegten Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und die Entlastung des Deichstuhls zu beschließen.

**§ 42****Beitragspflicht**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 43 – 48 dieser Satzung sowie der vom Erbtag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.

(3) Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

(5) Die Erhebung von Grundbeiträgen ist zulässig.

**§ 43****Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast wie folgt:

1. Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Bau von Deichen und Hochwasserschutzanlagen
- b) Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte im Verbandsgebiet.

2. Maßnahmen an Gewässern:

- a) Gewässerausbau bzw. Rückführung in einen naturnahen Zustand,
- b) Gewässerunterhaltung,  
im Verhältnis des Umfangs der Erschwerung, der Fläche und der Nutzung der Grundstücke im Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers.

3. Schöpfwerksmaßnahmen:

- a) Sanierung bzw. Aus- und Umbau der Schöpfwerke,
- b) Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke,

auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der im Verbandsgebiet liegenden Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer.

4. Grundbeitrag:

Die entstehenden Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflegen des Verbandskatasters sowie der Bescheiderhebung werden in Höhe der tatsächlichen für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf die dinglichen Mitglieder und die Erschwerer, die nicht gleichzeitig dingliches Mitglied sind, verteilt.

(2) Soweit der Verband die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt, gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu ermaßen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Ausgangswerte für die Abschreibungen und für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für Abnutzung (Restbuchwerte).

(3) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z. B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw., nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

(4) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind die, auf die unter Abs. 1 Nr. 1.-3. aufgeführten Aufgaben entfallenden, Allgemeinkosten entsprechend dem Anteil an den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts/Finanzplans zu berücksichtigen.

(5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbtag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Die Veranlagungsregeln werden veröffentlicht.

**§ 44****Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen**

(1) Die Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.

(3) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im geschützten Gebiet, die die Mitgliedschaft begründen.

(4) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und der damit fest verbundenen baulichen Anlagen.

Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind,

werden vom Deichverband Ersatzwerte ermittelt und festgesetzt.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 4 werden durch Beschluss des Erbentages festgesetzt.

#### § 45

##### Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen

(1) Die Beiträge für Gewässerausbau, Rückführung in einen naturnahen Zustand und den allgemeinen Ausgleich der Wasserführung ergeben sich aus den Kosten aller Maßnahmen, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen.

(2) Die Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen verteilen sich vorab auf diejenigen Mitglieder, die nicht nur unwesentlich zu den nachteiligen Abflussänderungen beitragen, durch die die Maßnahmen des Verbandes veranlasst werden, sowie auf diejenigen Mitglieder, die von der Maßnahme einen besonderen Vorteil haben.

Bei der Ermittlung des Beitragsverhältnisses der Veranlasser spielen u.a. folgende Faktoren eine Rolle:

- a) Abflussmenge des Gewässers,
  - aa) natürlicher Zufluss
  - bb) künstlich bewirkter oder vermehrter Abfluss
- b) künstliche Erschwernisse,
- c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
- d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteils.

(3) Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet. Die bebauten und befestigten Flächen sind höher zu bewerten. § 43 Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Deichstuhl kann unabhängige Sachverständige einsetzen, um Bewertungen gemäß den Faktoren nach Absatz 2 durchzuführen.

#### § 46

##### Beiträge für die Gewässerunterhaltung

(1) Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird für die Einzugsgebiete der zu unterhaltenden Gewässer nach dem Umfang der Erschwerung vorab ermittelt und umgelegt auf:

- a) die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
- b) die dinglichen Mitglieder für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitl. Einzugsgebiet), im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen.

(2) Der einzelne Erschwerer wird nach dem Umfang des Erschwernisses belastet. § 92 Absatz 1 Satz 3 LWG findet keine Anwendung. Der Umfang des Erschwernisses bestimmt sich

- a) über das direkte Einleiten von Wasser und Abwasser in Gewässer nach dem Produkt aus Wassermenge und Verschmutzungsgrad. Die Wassermenge abgerundet auf volle 1.000 cbm ist dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen.

Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, wird sie vom Verband geschätzt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt,

- b) für Anlagen in und am Gewässer, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert wird, nach Anzahl, Lage und Länge der Anlagen.

(3) Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer und des Landeszuschusses nach § 93 LWG verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet. Die bebauten und befestigten Flächen sind daher höher zu bewerten. § 43 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.

#### § 47

##### Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke

(1) Die Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke ergeben sich

- a) aus den Baukosten, die nicht dem Betrieb der Schöpfwerke zuzuordnen sind und einer Neuerung gleichkommen und
- b) aus den Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke.

(2) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der im Verbandsgebiet liegenden Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer, die die Mitgliedschaft begründen.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und der damit fest verbundenen baulichen Anlagen.

Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Deichverband Ersatzwerte ermittelt und festgesetzt.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 3 werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.

#### § 48

##### Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes

Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

#### § 49

##### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 50

#### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.
- (2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.
- (4) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

### § 51

#### Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

### § 52

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid des Deichgräfen) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

### § 53

#### Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf Heimräte für ihren Bezirk oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mit-

glieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

- (2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzungen beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 € belegen.

### § 54

#### Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.
- (2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

### § 55

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der jeweils auflagenstärksten Tageszeitungen (Rheinische Post und Neue-Rhein-Zeitung und Bocholt-Borkener Volksblatt). Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster. In den im Absatz 1 genannten Tageszeitungen ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

### § 56

#### Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.
- (4) Die Aufsicht kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

### § 57

#### Teilnahme an Sitzungen

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden
1. die Aufsichtsbehörde,

2. die Unteren Wasserbehörden der Kreise Kleve, Wesel und Borken,
  3. die Landwirtschaftskammer NRW
- eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und Haushalts-/Wirtschaftspläne.

(2) Der Deichstuhl wird durch den/die Oberdeichinspektor/in beraten. Er kann andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

(3) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige sowie Vertreter aus den zum Verbandsgebiet gehörenden Kommunen zu den Sitzungen einladen.

### § 58

#### Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 59

#### Übergangsregelung

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung sind

1. die Deichschau Bislich
2. die Deichschau Haffen-Mehr
3. der Deichverband Rees-Löwenberg
4. die Deichschau Emmerich
5. die Deichschau Hüthum-Elten
6. der Deichfinanzierungsverband Bislich-Elten aufgelöst.

Rechtsnachfolger ist der Deichverband Bislich-Landesgrenze.

(2) Die Zusammenführung der Vermögen der aufgelösten Verbände ist bis zum 30.06.2007 nach In-Kraft-Treten der Satzung, mit der Vorlage der Jahresrechnung 2006, vorzunehmen. Die langfristigen Verbindlichkeiten sind im Rahmen der zukünftigen Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung zu bedienen.

(3) Die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter der aufgelösten Verbände werden vom Rechtsnachfolger unter Fortführung des Dienstverhältnisses übernommen. Über den zukünftigen Personalumfang entscheidet der Verband im Rahmen seiner zukünftigen Haushalts-/Wirtschaft-/Stellenplanführung.

### § 60

#### Übergangsregelung für die Organe des Verbandes

(1) Bis zur Wahl des neuen Erbertages und Deichstuhls werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes (Deichgräf und Deichstuhl) und des Verbandsausschusses (Erbertag) durch den von der Aufsichtsbehörde benannten Beauftragten wahrgenommen.

(2) Die Wahl des ersten Erbertages des Verbandes erfolgt vor dem 31.03.2007. Die erste Sitzung des neuen Erbertages muss bis zum 30.04.2007 erfolgen. In dieser ist der neue Deichstuhl (Deichgräf und Heimräte) zu wählen.

(3) Nach Konstituierung des neuen Deichstuhls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung über das Erfordernis einer Fortführung der Tätigkeit des Beauftragten.

### § 61

#### Übergangsregelung für die Haushaltsführung

(1) Der Haushalt des Verbandes für das Haushaltsjahr 2007 wird von dem neu gewählten Erbertag verabschiedet.

(2) Bis zur Verabschiedung des Haushalts wird nach den Regeln über die vorläufige Haushaltsführung verfahren und die Haushaltsansätze der aufgelösten Verbände für das Jahr 2006 zugrundegelegt.

### § 62

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Stork

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497

### 600 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG

Bezirksregierung  
56.01.01-4.1-4898

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

#### Antrag der Rheinischen Bio Ester GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG in 41460 Neuss, Duisburger Straße 19, hat mit Datum vom 28.08.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die

wesentliche Änderung der Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, gestellt. Die Anlagen zur Herstellung von Fettsäuremethylester (Biodiesel) werden mit einer Kapazität von 150.000 t/a betrieben. Antragsgegenstand ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer (biologischen) Abwasservorbehandlung zur Verbesserung der Abwasserqualität. Eine Änderung der Produktion oder Erhöhung der Produktionskapazität ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 509

## Sozialangelegenheiten

### 601 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden/1 Karte

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

#### URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
(Pfarrgemeinden)

#### St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden

im Dekanat Hilden  
Seelsorgebereich Hilden

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden **St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden**, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde **St. Johannes Evangelist** zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Jakob zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen

St. Jakob. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Jakob mit Sitz in Hilden, Mühlenstraße 8.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Jakob, Hilden, ist die auf den Titel „St. Jakob“ geweihte Kirche. „St. Johannes Evangelist“ ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Johannes Evangelist, Hilden, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Jakob, Hilden, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Jakob, Hilden.

#### 3. Pfarrgebiet

Die Grenze des neu zur Kirchengemeinde St. Jakob hinzukommenden Gebietes beginnt an dem Schnittpunkt der nördlichen Pfarrgrenze von St. Jakob mit der Bundesbahnlinie Düsseldorf-Hilden (Kommunalgrenze) (A). Sie folgt dann diesem Bahnkörper auf der östlichen Seite bis zum Schnittpunkt mit dem Schalbruch (B). Hier folgt sie dann nach Westen der Verlängerung des Schalbruch, bis dieser Weg auf die Straße Am Schönekamp, trifft (C). Sie läuft über die Straße Am Schönekamp, bis diese die Hildener Kommunalgrenze schneidet (D). Sie folgt dieser kommunalen Grenze bis zu ihrem südlichen Schnittpunkt mit der Güterbahnlinie von Düsseldorf nach Leverkusen-Opladen. Und sie trifft hier auf die Pfarrgrenze von St. Konrad (E). Sie läuft sodann in nordwestlicher Richtung östlich entlang des Bahndammes bis zum Punkt (F) und stößt dort auf die bestehende Pfarrgrenze von St. Jakob.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist und St. Jakob erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Jakob über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Jakob überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungs-

mittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

##### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakob vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Hilden	05082	Fabrikfonds der Kirche St. Johannes Evangelist

##### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

##### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Jakob,  
Hilden

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:  
Katholisches Pfarramt St. Jakob, Hilden

##### 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist, Hilden, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für den Kirchenvorstand St. Jakob ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 17./18.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Jakob verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

##### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

##### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr-

gemeinden) St. Jakob und St. Johannes Evangelist in Hilden zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob, Hilden, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 510

#### 602 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen, St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges/1 Karte

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

#### URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
(Pfarrgemeinden)

**Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen  
St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges**

im Dekanat Mettmann  
Seelsorgebereich Hardenberg

##### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen und St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde Christi Auferstehung zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Mariä Empfängnis zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Mariä Empfängnis mit Sitz in Velbert-Neviges, Elberfelder Str. 12.

##### 2. Pfarrkirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges ist die auf den Titel „St. Mariä Empfängnis“ geweihte Kirche. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Christi Auferstehung werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei.

##### 3. Pfarrgebiet

Die Grenze des neu zur Pfarrgemeinde hinzukommenden Gebietes beginnt an der bestehenden Pfarrgrenze 100 Meter westlich und 100

Meter nördlich der Kreuzung Nevigeser Str./Schanzenweg (A), läuft parallel zur Nevigeser Straße zum Schevenhofer Weg (B), und dann südlich der Siedlung Obensiebeneick zu dem Punkt, an dem die Triebelsheide von der nördlichen Richtung nach Osten abknickt (C). Von dort läuft sie nach Nordosten, kreuzt bei den heutigen Hausnummern 14 und 15 (zu St. Mariä Empfängnis) den Triebelsheider Weg und trifft 100 m nördlich der Kreuzung Am Elisabethheim/Krähenberger Weg auf den Krähenberger Weg (D). Von dort läuft sie nach Osten, quert die Siebeneicker Str. bis zu einem gedachten Punkt auf dem Nordostrand der Siedlung Schevenssiepen (E). Von dort läuft sie in einer südöstlich gedachten Linie zum Wolfshofer Bach (F). Sie folgt diesem in Richtung Nordost und trifft auf die Untenrohleder Straße (G), folgt dieser und der Siebeneicker Str. nach Nordwest bis zur Kreuzung mit dem Weg an der Nordseite der Ortschaft Fingscheidt (H). Sie folgt diesem Weg nach Nordost bis zu dem Punkt, an dem die nach Südosten verlängerte gedachte Nordostseite des Gutes Obensiepeneck auftritt (I). Von hier aus verläuft die Grenze zunächst 150 Meter über diese gedachte Verlängerung nach Nordwest (K) und von dort zum südlichsten Ende des Grüentaler Weges, dann den Grüentalweg entlang in nordöstlicher Richtung bis dem Punkt, an dem die nach Süden gedachte Verlängerung der Ortschaft Ibach den Grüentalweg schneidet (L). Dort verläßt die Grenze diesen Weg nach Nordwest in Richtung Lippeskothen, folgt dem Weg zwischen Lippeskothen und Staudt und folgt dann der gedachten Verlängerung dieses Weges, bis sie südwestlich von Timpen auf den Weg stößt, der von der Straße Ibacher Mühle kommend nach Timpen führt an der Stelle, wo dieser Weg von der Straße Ibacher Mühle kommend zunächst nach Norden führt und dann nach Nordwesten abknickt. Die Grenze folgt dieser Nordwestrichtung über den Weg hinaus bis zum Schnittpunkt mit der Windrather Straße (M). Sie folgt dieser nach Südwesten bis zur Gabelung mit dem Weg, der nach Vettenhaus führt (N). Sie folgt diesem Weg bis zur westlichen Grenze der Ortschaft Vettenhaus (O), von dort in einer gerade gedachten Linie nach Norden Richtung Donnenberger Straße (P). Auf der südlichen Seite dieser Straße folgt sie dem Lünesebach nach Westen, bis sie im Ort Brebeck auf die bestehende Pfarrgrenze von St. Mariä Empfängnis stößt (Q).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Velbert-Nevigés/Siepen und St. Mariä Empfängnis, Velbert-Nevigés erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde Christi Auferstehung geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz)

auf den Namen der Kirchengemeinde Christi Auferstehung lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde Christi Auferstehung werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde Christi Auferstehung bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde Christi Auferstehung vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Velbert	655	Fabrikfonds der Kirche Christi Auferstehung

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Mariä  
Empfängnis, Velbert-Nevigés.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Mariä Empfängnis,  
Velbert-Nevigés

#### 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Christi Auferstehung, Velbert-Nevigés/Siepen, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für den Kirchenvorstand St. Mariä Empfängnis ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 10./11.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Mariä Empfängnis verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

## 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christi Auferstehung in Velbert-Neviges/Siepen und St. Mariä Empfängnis in Velbert-Neviges zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 511

## 603 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel/1 Karte

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

### URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

#### St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel,

im Stadtdekanat Wuppertal  
Seelsorgebereich Wuppertaler Westen

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Ludger und die Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Mariä Empfängnis“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist un-

ter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Ludger“. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Ludger und St. Mariä Empfängnis werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

### 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt an der Schnittstelle der kommunalen Grenze mit der Vohwinkler Straße (A) und folgt der kommunalen Grenze nach Südosten bis zum Klosterbusch. An dem Punkt, an dem die kommunale Grenze nach Süden abknickt (B), verlässt die Pfarrgrenze diese in einer gerade gedachten Linie nach Nordwesten, bis zur Kreuzung Goerdeler Straße/Steinmetzstraße/Schliefenstraße (C). Sie umläuft dann den südlich der Goerdeler Str. gelegenen Teil der Schliefenstr., überquert die Goerdeler Str. (D) und folgt dann auf der nördlichen Seite der Goerdeler Straße, die beidseitig zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger gehört (E), knickt dann auf der östlichen Seite der Stackenberger Straße nach Norden ab und folgt dieser Straße bis zur Kreuzung Kaiserstraße (F) und folgt dieser bis zur Einmündung Nietzschestraße (G). Von der Straßenmündung Nietzschestr. verläuft die Grenze dann in einer gedachten Linie zwischen der Bebauung Kaiserstraße und Nietzschestr. hindurch nach Nordwesten zum Bahnkörper, wobei das Haus Nietzschestr. Nr. 1 zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis gehört (H). Die Grenze folgt dem – stillgelegten – nach Norden laufenden Bahnkörper parallel zum Hohmannndamm bis zum südlichen Rand der Ortschaft Tesche (Abzweigungspunkt der ebenfalls stillgelegten Bahnstrecke nach Südwesten) (I). Sie läuft dann nach Westen zur Kreuzung Bahnstraße/Grünewald und folgt weiter nach Westen dem Feldweg, der gegenüber der Straße Grünewald die Bahnstraße kreuzt bis zu dem Punkt, an dem sich der Weg nach NW und SW gabelt (K). Von diesem Gabelpunkt läuft sie in einer geraden Linie zum Bahnkörper südlich der Ladebühne (L). Sie folgt dem stillgelegten Bahnkörper nach Westen bis auf die Höhe der Straße Neudornap (M), knickt dort nach Süden und trifft auf die Straße Holthäuser Heide/Bellenbusch (N). Sie läuft dann am westlichen Ende des Bellenbuschs in südlicher Verlängerung dieser Linie auf die Kreuzung Osterholzer Straße/Am Osterholz (O). Die Grenze überquert die Osterholzer Straße in südwestliche Richtung, trifft am Nordostrand des Gewerbegebiets Simonshöfchen wieder auf die Kommunalgrenze (P) und folgt dieser weiter nach Süden bis zum Ausgangspunkt an der Schnittstelle Kommunalgrenze/Vohwinkler Straße (A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Ludger erstellen jeweils zum 31.12.2006 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva darge-

stellt sind. Diese Abschlussvermögensüberstellungen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Ludger geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Vohwinkel	2353	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Vohwinkel	0996	Friedhofsfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Vohwinkel	0668	Fabrikfonds der Kirche St. Ludger
Vohwinkel	0279	Fabrikfonds der Kirche St. Ludger

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Mariä Empfängnis und St. Ludger,  
Wuppertal-Vohwinkel

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Mariä Empfängnis  
und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel

#### 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Mariä Empfängnis und der Pfarrei St. Ludger endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11. März 2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Christoph Bersch bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Im Auftrag  
Olmer

**604 Neuordnung der Kirchengemeinden  
(Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und  
St. Josef, Remscheid/1 Karte**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Dezember 2006

**URKUNDE**

über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
(Pfarrgemeinden)

**St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid**

im Dekanat Remscheid  
Seelsorgebereich Alt-Remscheid

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden **St. Suitbertus, Remscheid und St. Josef, Remscheid**, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde **St. Suitbertus und St. Josef** mit Sitz in Remscheid.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirche**

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Suitbertus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels die Kirche „St. Josef“ sowie die Kirche „St. Bonifatius“. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Suitbertus und der Pfarrgemeinde St. Josef werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

**3. Gemeindegebiet**

Die Grenze der neuerrichteten Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef beginnt im Schnittpunkt der Autobahn mit der Lenneper Straße (A), läuft über die Autobahn mit der Stadtbezirksgrenze nach Süden, folgt der Stadtbezirksgrenze, die die Autobahn quert, zunächst nach Osten, dann nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der kommunalen Grenze (B). Sie folgt der kommunalen Grenze nach Westen, bis diese nach Überquerung der Eschbachstraße nach Süden abknickt (C). Von diesem Punkt aus läuft sie in Nordrichtung auf die Tyroler Straße zu. Im Schnittpunkt mit dieser Straße (D) läuft sie nach Westen, bis sie auf den Lobach trifft (E) und folgt diesem nach Norden bis Hammertal (Dies entspricht der Stadtbezirksgrenze). In Hammertal folgt sie der nordwestlich laufenden Gabelung des Baches bis zum Mühlenteich. Sie folgt in vorwiegend nordöstlicher Richtung dem Linkäuer Bach und folgt bei der Gabelung des Baches dessen westlichem Lauf bis zur Nordseite des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Remscheid-Solingen (E). Südlich der Linkäuer Straße läuft sie nach Westen und schneidet die Straße Vieringhausen im Übergang zur Schütendelle und weiter nach Westen zur Stockder

Straße, die sie südlich der Hausnummern 30/31 schneidet und dann östlich der Straße Am Langen Siepen Richtung Kreuzung Fürberger Str./Am Langen Siepen (F). Sie läuft dann zur Stockderstr., folgt dieser zur Rosenstraße, beiderseitig die Bebauung bei St. Suitbertus belassend bis zu einem Punkt 30 m westlich der Kreuzung Rosenstraße/Parkstraße (G), von dort parallel zur Parkstraße nach Nordosten bis zu dem Punkt, der 25 m vor der Achse der die Parkstraße schneidenden Martin-Luther-Str., liegt (H). Mit 25 m Abstand folgt sie der Martin-Luther-Str. nach Osten, 25 m über deren Treffpunkt mit der Matteystraße hinaus, und läuft dann östlich parallel (25 m Abstand) zu dieser, dem Richtweg und der Stuttgarter Straße nach Nordost bis zur Elberfelder Str., quert diese, die Hausnummern 81 und 106 bei St. Suitbertus und St. Josef belassend, weiter in gerader Linie Richtung Nordstraße (K), läuft diese dann südlich parallel (25 m Abstand), bis zum Punkt 25 Meter vor der Schnittstelle mit der Salemstraße, läuft von dort parallel der Westseite der Steinbergerstr. nach Norden (Abstand 25 m), folgt dann dem Fußweg zur Kreuzung Hägener Str./Steinberg und weiter über den Steinberg nach Norden bis zur Kreuzung mit der Erdelenstraße (M). Sie folgt dem Fußweg, der die Erdelenstr. nach Westen fortsetzt, überquert die Haddenbacher Str. und folgt der Stadtbezirksgrenze zunächst nach Osten und dann nach Südosten bis zum Ausgangspunkt (A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

**4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**

1. Die Kirchengemeinde St. Suitbertus und die Kirchengemeinde St. Josef erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden St. Suitbertus und St. Josef belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung**

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-

Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

- Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Remscheid	2814	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Remscheid	0617	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Remscheid	6087	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Remscheid	2401	Fabrikfonds der Kirche St. Josef

- Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Bezeichnung der in Abt. 1 des Grundbuchs von Remscheid Blatt 2402 eingetragenen Gesellschaft zu a) und c) wie folgt geändert:

Katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid.

#### 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

- Aufgrund der Auflösung der Pfarrgemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
- Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Meinrad Funke bestimmt.
- Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden

Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 515

#### 605 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Norbert, Düsseldorf-Garath und St. Theresia vom Kinde Jesu, Düsseldorf-Hellerhof/1 Karte

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

#### URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

**St. Norbert, Düsseldorf-Garath  
und St. Theresia vom Kinde Jesu,  
Düsseldorf-Hellerhof**

im Dekanat Düsseldorf Benrath  
Seelsorgebereich Garath/Hellerhof

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Norbert und St. Theresia vom Kinde Jesu, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

### St. Matthäus, Düsseldorf-Garath,

mit Sitz René Schickele Str. 4, 40595 Düsseldorf Garath

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Matthäus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Norbert und St. Theresia vom Kinde Jesu. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Norbert und der Pfarrgemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Matthäus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

#### 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:  
Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Düsseldorf mit dem Holzweg und dem Landecker Weg (A). Von dort verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Hellerhofweg (B). Dort verläuft sie in westlicher Richtung entlang des Garather Weges, knickt für ein kurzes Stück nach Nordwesten und dann nach Norden ab (C). Jetzt verläuft sie entlang des Schlösserweges in einem weiten Bogen, den Konturen des Naturschutzgebietes folgend, bis zur Verbindung zwischen Schlösserweg und Rittersbergstraße (D). Sie folgt für wenige Meter der Rittersbergstraße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Ackerstraße / Hermann vom Endt Straße, wendet sich dort in nördlicher Richtung entlang der Ackerstraße bis zur Kreuzung mit der Woermannstraße (E). Auf deren Achse verläuft sie in östlicher Richtung bis zur Leutweinstraße, folgt dieser für wenige Meter in nördlicher Richtung bis zur Sodenstraße. Die Grenze verläuft nun auf der Achse der Sodenstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Koblenzer Straße. Die Grenzlinie überquert die Koblenzer Straße diagonal in Richtung Osten, und wendet sich dann südlich des Steffaniweges und nördlich des Schulzentrums Gymnasium/Realschule nach Osten (F) bis zur Theodor Litt Straße (G). Dieser folgt sie in südlicher Richtung bis zur äußersten nördlichen Grenze der Bezirkssportanlage. Hier knickt sie in rechtem Winkel, in östlicher Richtung, nördlich der Bezirkssportanlage und südlich der Gemeinschaftshauptschule ab (H), verläuft in gerader Linie bis zur Anschlussstelle Düsseldorf Garath der Autobahn 59, überquert diese und verläuft an der östlichen Fahrbahnseite in Richtung Norden (I). Wo die Autobahntrasse auf die Stadtgrenze von Düsseldorf trifft, knickt die Grenze in spitzem Winkel nach Südosten ab (J) und verläuft von jetzt an entlang der östlichen Düsseldorfer Stadtgrenze, zunächst in südöstlicher, später in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt (A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Norbert und die Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde

Jesu erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Matthäus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Matthäus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthäus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Urdenbach	3276	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Urdenbach	3241	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Garath	2339	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Garath	1844	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Garath	0482	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Urdenbach	3820	Fabrikfonds der Kirche St. Theresia vom Kinde Jesu
Garath	0713	Fabrikfonds der Kirche St. Theresia vom Kinde Jesu

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Matthäus, Düsseldorf-Garath**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt  
St. Matthäus, Düsseldorf-Garath**

**8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes**

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 18. März 2007.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Martin Ruster bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

**9. Rechtsgültigkeit**

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Norbert in Düsseldorf-Garath und St. Theresia vom Kinde Jesu in Düsseldorf-Hellerhof zur neuen Pfarrgemeinde St. Matthäus in Düsseldorf-Garath, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Die Neuordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2006

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 516

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**606 Änderungssatzung vom 24.11.2006  
zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales  
Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 22.01.2004  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf 2004/Seite 34)**

Auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt geänderten Fassung hat die Verbandsversammlung am 24.11.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung vom 22.01.2006 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die in § 103 Gemeindeordnung NRW i. d. F. vom 03.05.2005 festgelegten Aufgaben wahr.“

§ 8 Abs. 4 Satz 4 lautet nun: „Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist in jedem 2. Jahr das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes zu beteiligen.“

§ 15 Abs. 6 der Verbandssatzung des KRZN wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 7. Dezember 2006

Papen  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
  
Ottmann  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 518

**607 Bekanntmachung  
zur Jahresrechnung 2005 und  
zur Entlastung des Verbandsdirektors  
nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr  
Referat 6/6-1

Essen, den 4. Dezember 2006  
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit dem von der Verbandsversammlung am 23. November 2006 gefassten Entlastungsbeschluss textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Heinz-Dieter Klink  
Der Regionaldirektor

## 2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung der Beauftragten, Christa Thoben, für ihre Haushaltsführung im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2005 sowie dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2005 nach 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 23. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung a. F. beschließt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und erteilt der Beauftragten für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhr (Frau Thoben) für ihre Haushaltsführung im Zeitraum 01.01. – 28.02.2005 sowie dem Regionaldirektor (Herrn Klink) für den Zeitraum 01.03. – 31.12.2005 vorbehaltlos Entlastung.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsichtnahme ab der 51. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von  
07.30 Uhr bis 16.15 Uhr,  
freitags von 07.30 Uhr bis 14.45 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen,  
Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 4. Dezember 2006

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
Wolfgang Kerak

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 518

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adresenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adresenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,85 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach